

6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2006

Die Haushaltsüberschreitungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um das Dreifache auf 31,3 Mio. €, sie wurden durch Einsparungen und Einnahmen gedeckt. Jedoch fehlt noch die Deckung einiger Überschreitungen aus den Haushalten 2004 und 2005.

Darüber hinaus wurden die Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplans 2006 in Höhe nicht gedeckter eingegangener Verpflichtungen (Festlegungen) von 32,8 Mio. € überschritten.

Die im Vermögensnachweis ausgewiesenen Rücklagen des Landes werden mit 277,6 Mio. € um 40,5 Mio. € zu hoch dargestellt.

Bei den Rücklagen des Landes handelt es sich nicht um reale Vermögenswerte. Mit ihnen werden - i. d. R. kreditfinanzierte - Ausgabeermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr übertragen. Im Falle der Verwendung der Rücklagen ist die erforderliche Liquidität zu beschaffen.

Alle Ressorts werden aufgefordert,

- im Haushaltsvollzug die in den Haushaltsplänen und im Haushaltsgesetz erteilten Ermächtigungen nicht zu überschreiten,
- die Rücklagenbewegungen den haushaltstechnischen Vorschriften entsprechend zu veranschlagen und zu buchen und
- ihre Beiträge sowie Anlagen zur Haushaltsrechnung mit mehr Sorgfalt zu erstellen und termingerecht vorzulegen.

Die Ausgliederung der Hochschulhaushalte aus dem Landeshaushalt ist sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch bei der Rechnungslegung nicht konsequent vollzogen.

Den Haushalt 2006, mit dem die von der Verfassung gesetzte Obergrenze für die Kreditaufnahme bei Aufstellung um 1,1 Mrd. € und nach Vollzug des Haushalts um 402 Mio. € überschritten wurde, bezeichnet der Finanzminister als nicht verfassungsgemäß.

Im Jahresdurchschnitt legte das Finanzministerium pro Tag 415 Mio. € an.

Gleichzeitig nahm es 2006 885 Mio. € neue Kredite auf. Damit stieg der Schuldenstand des Landes einschl. der Schulden aus dem Immobilienmodell auf 22,6 Mrd. €. Das sind fast 8.000 € Schulden je Einwohner des Landes.

6.1 Allgemeine Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2006

Gem. Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung (LV) hat die Landesregierung dem Landtag im nächsten Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes vorzulegen. Zur Haushaltsrechnung berichtet der LRH dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar.

Die Landesregierung legte die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht 2006 dem Landtag am 27.11.2007 mit Landtagsdrucksache 16/1733 vor.

Zum Abgabetermin für die dem LRH für die Prüfung der Haushaltsrechnung vorzulegenden Unterlagen (u. a. die Beiträge der Ressorts mit den dazugehörenden Anlagen zur Haushaltsrechnung), dem 18.05.2007, lagen dem LRH - wie im Vorjahr - lediglich die vollständigen, richtigen Unterlagen von 2 Einzelplänen (Epl.) vor. Die Unterlagen für die Kapitel des Epl. 12 waren zu diesem Zeitpunkt bis auf ein Kapitel vollständig und richtig. Insgesamt waren 4 Ergänzungen (2005: 9) und 36 Korrekturen (2005: 25) bereits abgegebener Unterlagen erforderlich. Vollständig standen dem LRH erst am 19.11.2007 sämtliche von den Ressorts für die Prüfung der Haushaltsrechnung vorzulegenden Unterlagen zur Verfügung.

Der LRH stellt eine Tendenz zur Vorlage unvollständiger Unterlagen zum Abgabetermin und vermehrt die Vorlage mangelhafter Unterlagen fest. Durch die späte Vorlage und die wiederholten Korrekturen der erforderlichen Unterlagen wird die Prüfung der Haushaltsrechnung behindert. Der LRH fordert die Ressorts auf, den Termin zur Vorlage einzuhalten und die Unterlagen mit mehr Sorgfalt zu erstellen.

Die Landeskasse Schleswig-Holstein verbindet die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie deren Änderungen mit den abgerechneten Einnahmen und Ausgaben. Die sich daraus ergebende Haushaltsrechnung hat das Finanzministerium aufgestellt.

Die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe sowie die Übersichten über die Einnahmen, die Ausgaben und die Bestände der Sondervermögen werden in Anlagen zur Haushaltsrechnung dargestellt.

Der endgültige **Abschluss der Bücher** für das Haushaltsjahr 2006 erfolgte am 22.01.2007 (2005: 31.01.2006).

6.2 Hochschulen

Seit dem Haushaltsjahr 2006 buchen die Hochschulen des Landes entsprechend § 21 HSG¹ a. F. in eigenen Haushalten außerhalb des Landeshaushalts. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Wissenschaftsministerium) hat erklärt, dass die Jahresrechnungen der Hochschulen ab 2006 nach § 109 Abs. 2 LHO durch Angehörige der Buchprüfenden Berufe geprüft werden sollen. Prüfungsergebnisse bzw. Testate liegen dem LRH bisher nicht vor.

Um die Vermögensübersicht des Landes und deren Abgrenzung zu den Vermögensübersichten der Hochschulen prüfen zu können, hat das Wissenschaftsministerium Ende Oktober 2007 dem LRH Abschlussunterlagen der Hochschulen für das Rechnungsjahr 2006 vorgelegt.²

Dabei ist aufgefallen, dass diese Abschlussunterlagen nicht den Anforderungen der LHO an eine kamerale Haushaltsrechnung und an eine Vermögensübersicht entsprechen. Im Wesentlichen fehlen teilweise Haushaltspläne, die Vermögensübersichten sowie Regelungen, nach denen die jeweilige Hochschule ihre Haushaltsmittel bewirtschaften sollte. Zudem werden im Buchführungsverfahren lediglich die Ist-Beträge, nicht aber die Haushaltsansätze nachgewiesen. Damit fehlt der kamerale Soll-Ist-Vergleich, um Reste- oder Rücklagenbildungen nachvollziehen zu können.

Auffällig ist, dass die Hochschulen seit 2006 keine Haushaltsreste, dafür aber höhere Rücklagen bilden. Bei der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) werden z. B. verschiedene Rücklagen gebildet (Drittmittelnrücklage, allgemeine Rücklage und eine Rücklage aus eigenen Einnahmen). Der LRH weist darauf hin, dass bei zweckgebundenen Einnahmen nach den Bestimmungen der LHO Haushaltsreste zu bilden sind.

Die dem LRH vorgelegten Haushaltspläne und Abschlussunterlagen enthalten keine Ermächtigungen zur Rücklagenbildung. Demzufolge hätten die Hochschulen gem. § 62 LHO i. V. m. § 105 LHO keine Rücklagen bilden dürfen.³

¹ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 416, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 477. Der Landtag hat am 24.01.2007 ein neues Hochschulgesetz verabschiedet, das am 30.03.2007 in Kraft getreten ist.

² Vgl. Tz. 6.13.

³ Vgl. Nr. 17.2.1 dieser Bemerkungen.

6.3 **Buchungen im Rahmen des Jahreswechsels 2006/2007**

Zahlungen, eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen sind grundsätzlich nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. § 72 LHO regelt die Periodenabgrenzung der Zahlungen nach Haushaltsjahren.

Im Jahresabschlusserlass legt das Finanzministerium darüber hinaus fest, welche Buchungen bis zu welchem Datum durchgeführt werden können bzw. sein müssen, um einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss erstellen zu können.

Auszahlungen, die nach den im o. g. Erlass genannten Zeitpunkten noch für das Haushaltsjahr 2006 durchgeführt werden sollten, durften nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Haushaltsabteilung im Finanzministerium bewirkt werden. Unter Berufung auf diese Regelung wurden mit Zustimmung des Finanzministeriums in 2007 auch Verrechnungsbuchungen für 2006 durchgeführt. Mit dem Jahresabschlusserlass 2007 hat das **Finanzministerium** im Einvernehmen mit dem LRH geregelt, dass Auszahlungen nur Zahlungen an Dritte sind.

Korrekturen bereits durchgeführter Buchungen (Berichtigungsbuchungen) für das Haushaltsjahr 2006 konnten aufgrund des Jahresabschlusserlasses in der Zeit vom 05. bis 11.01.2007 von der Landeskasse vorgenommen werden.

Den Bestimmungen entsprechend wurden insgesamt 5 Buchungen zur Korrektur irrtümlich verwendeter Finanzstellen oder Finanzpositionen durchgeführt.

Im Verwahrbuch vereinnahmte Beträge aus der Konzessionsabgabe der NordwestLotto GmbH i. H. v. rd. 3,1 Mio. € wurden in 2007 nach 2006 umbucht. Dies verstößt gegen § 72 Abs. 5 LHO.

6.4 **Haushaltsüberschreitungen**

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgabeansätze und die Ausgabe-reste ergeben das Gesamt-Ausgabe-Soll. Soll-Erhöhungen aufgrund des Haushaltsgesetzes (HG), der LHO oder aufgrund von Haushaltsvermerken hat das Parlament bereits zugestimmt. Über diese vom Parlament erteilten Ermächtigungen, Mehrausgaben zu leisten, hinaus darf das Finanzministerium im Falle unvorhergesehener und unabweisbarer Bedürfnisse in über- oder außerplanmäßige Ausgaben einwilligen (Notbewilligungsrecht gem. § 37 Abs. 1 LHO), sofern nicht ein Nachtragshaushalt eingebracht werden muss (§ 37 Abs. 2 und 3 LHO).

- 6.4.1 **Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben** sind unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts¹ zu der Ausübung dieses Notbewilligungsrechts zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.²

An den folgenden Beispielen ist zu erkennen, dass die Voraussetzungen für eine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben nicht sorgfältig genug geprüft wurden:

- **Titel 0407-633 62 - Erstattung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten.** Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zu dem o. g. Titel hat das Innenministerium seine ursprüngliche Anmeldung, die sich im Haushaltsvollzug als realistisch erwies, reduziert, da das Finanzministerium zusagte, im Falle eines höheren Bedarfs in überplanmäßige Ausgaben - ohne Deckung - einzuwilligen. Das Finanzministerium hätte ein derartiges Verfahren nicht vorschlagen und nicht in überplanmäßige Ausgaben von 1,9 Mio. € einwilligen dürfen, da die Ausgaben nicht unvorhergesehen waren; sie standen bereits bei der Anmeldung zum Haushalt 2006 fest.
- **Titel 0410-631 01 - Erstattung einsatzbedingter Mehrausgaben an den Bundesgrenzschutz.** Das Innenministerium stellte den Antrag auf Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben von 20,4 T€ am 06.11.2006, nachdem der Einsatz der Bundespolizei bereits am 30.07.2006 erfolgt war. Das Finanzministerium hätte dem Antrag nicht entsprechen dürfen, da die zu überplanmäßigen Ausgaben führenden Maßnahmen ohne seine **vorherige Einwilligung** in überplanmäßige Ausgaben durchgeführt wurden (§ 37 Abs. 1 LHO).
Zur Vermeidung einer derartigen Haushaltsüberschreitung hätte der Antrag - bei Eilbedürftigkeit auch mündlich - vor dem Einsatz der Bundespolizei erfolgen müssen.
- **Titel 0410-632 08 - Erstattung einsatzbedingter Mehrausgaben an andere Länder.** Das Innenministerium beantragt am 15.12.2006 überplanmäßige Ausgaben für Einsätze des Bundes und der Länder bei zwei Sportveranstaltungen anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 und des FIFA Confederations Cup 2005. Der Antrag über 51,4 T€ wird mit einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Mehrbedarf begründet. Das Finanzministerium hätte dem Antrag nicht entsprechen dürfen, da die zu überplanmäßigen Ausgaben führenden Maßnahmen ohne seine **vorherige Einwilligung** in überplanmäßige Ausgaben durchgeführt wurden (§ 37 Abs. 1 LHO).

¹ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Entscheidung vom 25.05.1977 - 2 BvE 1/74.

² Vgl. Empfehlungen in den Bemerkungen des LRH 1995, Nr. 7.4.

6.4.2 **Mehrausgaben (Haushaltsüberschreitungen) - mit und ohne Einwilligung des Finanzministeriums** -, die sich beim Vollzug des Haushaltsplans ergeben, werden in der Haushaltsrechnung nachgewiesen.

Insgesamt wurden die Haushaltsansätze bei 51 Titeln über- bzw. außerplanmäßig um

31,3 Mio. € (2005: rd. 8,9 Mio. €)

überschritten.

Die gesamten Haushaltsüberschreitungen verteilen sich wie folgt auf Ressorts und Hauptgruppen (HGr.) - in €

Epl.	Personal- aus- gaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Zuweisun- gen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investi- tionen	Bau- maß- nah- men	Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnah- men	Zufüh- rung an die Rückkla- ge Per- sonal	Gesamt
	HGr. 4	HGr. 5	HGr. 6	HGr. 7	HGr. 8	HGr. 9	
01	63.141	8.988	34.060			3.681	109.870
04		234.840	1.992.002			86.951	2.313.793
06	253.753	1.374.281	8.512.000				10.140.035
07	6.538		330				6.868
09		1.177.287	16.400				1.193.687
10			16.888.373				16.888.373
11			388.416				388.416
12				16.010			16.010
13	17.123	9	106.239	41.750	63.078		228.198
Summe	340.555	2.795.405	27.937.821	57.760	63.078	90.632	31.285.251

Differenzen zwischen Gesamtzahl und der Summe der Teilzahlen entstehen durch unabhängige Rundungen; allen Rechnungen liegen ungerundete Zahlen zugrunde.
Dies gilt auch für alle folgenden Tabellen.

Zu der hohen Steigerung der Haushaltsüberschreitungen tragen insbesondere die Überschreitungen der HGr. 6 - Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen - bei. Hier handelt es sich um Zahlungen, zu denen das Land verpflichtet war, wie z. B. Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr, Aufnahme von Migranten, Bafög, Grundsicherung.

Die Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mussten durch die Bereitstellung überplanmäßiger Ausgaben ausgeglichen werden. Dies machte allein bei 3 Titeln einen Betrag von 23,9 Mio. € aus:

- beim Ansatz von 18,5 Mio. € für Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr um 35 %,
- für Kosten der Rechtsberatungshilfe bei einem Ansatz von 3,45 Mio. € um 29 % und

- vorgesehene Ausgaben von rd. 41 Mio. € für Erstattungen i. V. m. dem Grundsicherungsgesetz um 40 %.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums waren alle Überschreitungen gedeckt durch:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| • Einsparungen | 22.987.403,09 € |
| • Einnahmen bzw. Mehreinnahmen | 8.297.848,01 € |

Im Kapitel 0102 - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz -

wurden aus der gesamten Maßnahmegruppe (MG) 13 (MG - Projekt „FIDIS“) Auszahlungen geleistet, obwohl die für die Zahlungen erforderlichen Einnahmen nicht eingegangen waren. Auch eine vorhandene Rücklage wurde nicht zur Deckung der Ausgaben herangezogen. Es kam dadurch zu einer ungenehmigten Überschreitung der MG, weil die Dienststelle die Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsplans ignoriert und eigene Bewirtschaftungsmöglichkeiten nicht genutzt hat.

Bereits im Jahr 2005 waren bei demselben Kapitel aus der MG 12 (Projekt „ULD-i“) Haushaltsüberschreitungen eingetreten.¹

Das Finanzministerium wird gebeten, alle Haushaltsbeauftragten daran zu erinnern, dass im Haushaltsvollzug die in den Haushaltsplänen und im Haushaltsgesetz vorgegebenen Ermächtigungen strikt einzuhalten sind.

Im Kapitel 0622 - Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) -

wurden am 19.12.2006 bei 2 MG überplanmäßige Mittel i. H. v. insgesamt rd. 1,6 Mio. € mit der Begründung zur Verfügung gestellt, dass es Ende 2005 versäumt worden war, aus den bereits eingegangenen aber nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen der Vorjahre Reste zu bilden. Die überplanmäßig bereitgestellten Mittel wurden in 2006 nicht benötigt, da zweckgebundene Einnahmen in ausreichender Höhe zur Verfügung standen, um die Ausgaben des Jahres zu decken. Das IPN hat die überplanmäßigen Mittel zur Restebildung verwendet, obwohl überplanmäßige Mittel nicht übertragbar sind und am Jahresende verfallen.

Das Finanzministerium hätte nicht in überplanmäßige Ausgaben einwilligen dürfen, da die Voraussetzungen für eine Einwilligung - unvorhergesehen und unabweisbar - nicht gegeben waren. Die Beträge aus Mehreinnahmen des Jahres 2005, die versehentlich nicht als Reste gebildet worden sind, hätten im nächsten aufzustellenden Haushaltplan neu veranschlagt werden müssen.

- 6.4.3 Die **Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministeriums** betragen rd. 489,4 T€ bei 19 Titeln (2005: 1.806,9 T€ bei 26 Titeln). Die ungenehmigten Überschreitungen waren überwiegend, wie der

¹ Siehe 0102 - MG 12 - S. 13.

LRH seit Jahren feststellt, auf mangelnde Überwachung sowie auf fehlende oder nicht rechtzeitige Abstimmung während des Haushaltsvollzugs zurückzuführen. Ferner waren auch Fehlinterpretationen des HG und das Ignorieren der bindenden Wirkung von Haushaltsvermerken für die ungenehmigten Haushaltsüberschreitungen ursächlich.

Nach Beanstandungen des LRH¹ hat der Finanzausschuss das Finanzministerium aufgefordert, bei ungenehmigten Haushaltsüberschreitungen von seinem in § 8 Abs. 31 HG 2005 verankerten Sanktionsrecht Gebrauch zu machen².

Das **Finanzministerium** ist mit den Beauftragten für den Haushalt im Gespräch, um ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen zu reduzieren und Sanktionen aufgrund der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung zu vermeiden.

- 6.4.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden (§ 37 Abs. 5 LHO).

Diese Vorschrift soll verhindern, dass Ressorts ihren vom Parlament bewilligten gesamten Einzelplan überschreiten. Nicht ausdrücklich genannt ist der Zeitraum, in dem die Einsparung zu erbringen ist. Den Sinn der Vorschrift kann nur eine unmittelbare oder zumindest in demselben Haushaltsjahr erbrachte Einsparung erfüllen, auch um das Finanzministerium bei der Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltsabschlusses zu unterstützen.

Dennoch wurden **Überschreitungen des Haushaltsjahres 2004 und 2005** bis zum jeweiligen Jahresende **nicht gedeckt**. Bis Ende 2006 wurde deren Deckung nur teilweise erbracht. Mit dem Rechnungslegungserlass des Finanzministeriums für das Haushaltsjahr 2007 werden im Einvernehmen mit dem LRH die Ressorts erstmals mit einer gesonderten Anlage (Anlage XXIV) aufgefordert, über die Deckung von im Haushaltsjahr 2007 zu erwirtschaftenden Beträgen aufgrund der Haushaltsrechnung 2006 zu berichten.

6.5 Haushaltsreste

Als Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung der Ausgabeermächtigung können **Ausgabereste** gem. § 45 Abs. 2 LHO gebildet werden. Ausgabereste entstehen nicht automatisch in Höhe der am Jahresende verbliebenen Ausgabeermächtigung. Sie werden fallweise nach den Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO gebildet, nämlich um einge-

¹ Bemerkungen des LRH 2007, Nr. 6.3.4.

² Voten zu den Bemerkungen 2007, Landtagsdrucksache Nr. 16/1693, S. 3.

gangene Verpflichtungen zu erfüllen oder um Ausgaben wirtschaftlicher und sparsamer zu leisten. Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zur Restebildung können für Modellprojekte im Rahmen der Experimentierklausel nach § 10 a LHO zugelassen werden.

Wie in den Vorjahren lag die Zuständigkeit für die Bildung der Ausgabereste nach § 45 Abs. 3 LHO am Ende des Haushaltsjahres 2006 bei den Ressorts. Das Finanzministerium willigt unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 LHO und nach Maßgabe der Bestimmungen des Haushaltsführungserlasses in die Inanspruchnahme der von den Ressorts gebildeten Reste ein, soweit nicht den Ressorts selbst durch das HG eine Inanspruchnahme ohne Einwilligung des Finanzministeriums zugestanden worden ist.

Nach § 45 Abs. 2 LHO können Ausgabereste über das Haushaltsjahr hinaus, in dem sie gebildet wurden, bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.

- 6.5.1 Die in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen **Ausgabereste** entwickelten sich wie folgt (in T€):

Jahr	Ausgabereste (abzügl. Vorgriffe)	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	
			in %
2003	172.082,9	- 21.706,2	- 11,2
2004	180.263,7	+ 8.180,8	+ 4,8
2005	153.478,2	- 26.785,5	- 14,9
2006	154.382,6	+ 904,4	+ 0,6

Von den aus 2005 übertragenen Ausgaberesten i. H. v. 153.478,2 T€ sind im Haushaltsjahr 2006 94.285,1 T€ (61,4 %) verausgabt worden. In Abgang gestellt wurden 2.549,8 T€ (1,7 %). Es verblieb ein Betrag von 56.643,3 T€ (36,9 %), der in das Haushaltsjahr 2007 weiter übertragen wurde.

Im Kap. 0405 - Brandschutz, Landesfeuerweherschule, Förderung des Feuerwehrwesens - wurde der in das Jahr 2006 übertragene Ausgabereist i. H. v. 1.202.298,45 € nicht als Rest sondern als normaler Haushaltsansatz bewirtschaftet. Der Ausgabereist wurde dadurch nicht in der Gesamtrechnungsnachweisung nachgewiesen. Das Innenministerium hat zugesagt, künftig gebildete Ausgabereiste als solche zu buchen und zu bewirtschaften.

- 6.5.2 Ende 2005 wurden **Einnahmereste** für noch erwartete Erstattungen des Bundes (rd. 6 Mio. €), Zuweisungen der Europäischen Union (rd. 2,5 Mio. €) und aus der Kreditaufnahme (50 Mio. €)¹ gebildet (in T€):

Jahr	Einnahmereste	Änderung gegenüber dem Vorjahr in %		darunter Einnahmen aus Krediten	Änderungen gegenüber dem Vorjahr in %	
2003	73.512,9	+ 46.910,2	+ 176,3	62.053,9	+ 44.854,9	+ 260,8
2004	18.238,3	- 55.274,6	- 75,2	3.231,1	- 58.822,8	- 94,8
2005	148.428,1	+ 130.189,8	+ 713,8	134.347,1	+ 131.116,0	+ 4.058,0
2006	58.465,1	- 89.963,0	- 60,6	50.000,0	- 84.347,1	- 62,8

Von den aus 2005 übertragenen Einnahmeresten i. H. v. 148.428,1 T€ sind im Haushaltsjahr 2006 142.103,4 T€ (95,7 %) eingegangen. Davon entfallen 134.347,1 T€ auf Kredite aus der Restkreditermächtigung. Es verblieben damit Einnahmereste von 6.324,7 T€ (4,3 %), die in das Haushaltsjahr 2007 weiter übertragen wurden.

Bei 2 Einnahmetiteln des Kap. 0603 (Gemeinschaftsaufgabe) wurden 5.945,3 T€ nicht als Haushaltsrest gebucht und demzufolge nicht in der Gesamtrechnungsnachweisung als Rest dargestellt. Das MWV sagt zu, künftig Reste korrekt in der Gesamtrechnungsnachweisung abzubilden.

Der LRH weist darauf hin, dass Mittelzuweisungen und Buchungen von Einnahme- und Ausgabern auf dem dafür vom Finanzministerium vorgegebenen Buchungsabschnitt des jeweiligen Haushaltstitels durchzuführen sind.

- 6.5.3 Nachfolgende Tabelle zeigt die **Entwicklung der Haushaltsreste** von 1997 bis 2006 nach Angaben des Finanzministeriums (in T€):

Jahr	Einnahmereste	davon Restkreditermächtigung	Ausgabereste	Reste in % des Haushalts-Solls	
				Einnahme	Ausgabe
1997	22.654,0	-	204.300,6	0,3	2,2
1998	63.292,9	54.064,1	216.432,0	0,7	2,4
1999	124.037,8	104.637,6	216.699,4	1,4	2,5
2000	151.959,3	138.605,2	216.508,3	1,6	2,3
2001	30.383,6	15.634,8	209.978,7	0,3	2,3
2002	26.602,7	17.199,0	193.789,1	0,3	2,0
2003	73.512,9	62.053,9	172.082,9	0,7	1,6
2004	18.238,3	3.231,1	180.263,7	0,2	1,8
2005	148.428,1	134.347,1	153.478,2	1,4	1,4
2006	58.465,1	50.000,0	154.382,6	0,5	1,4

¹ Vgl. Tz. 6.14.3.

Die Ausgabereste, d. h. die am Ende des Haushaltsjahres verbliebenen Zahlungsverpflichtungen, sind seit Jahren nur noch anteilig durch Einnahmereste gedeckt.

Zahlungen aus Ausgaberesten, für die keine gebildeten Einnahmereste zur Verfügung stehen, werden im Folgejahr durch Einsparungen oder durch neue Reste gedeckt. Von der nach § 19 Abs. 2 LHO möglichen Veranschlagung von Mitteln zur Deckung von Ausgaberesten ist in der Vergangenheit nur selten - zuletzt 2005 und 2006 - Gebrauch gemacht worden.

6.6 Festlegungen

Bei der Bewirtschaftung von Ausgaben stellen die jeweiligen Ausgabeansätze im Rahmen ihrer Verfügbarkeit die obere Grenze der Ermächtigung dar, bis zu der Festlegungen vorgenommen bzw. Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr geleistet werden dürfen. Am Jahresende dürfen Ausgaben und nicht abgewickelte Festlegungen den Haushaltsansatz nicht überschreiten.

Eingegangene Verpflichtungen aus dem Haushaltsansatz sind in der Buchführung des Landes festzulegen (§ 71 LHO). Sie werden durch die Anordnung von Ausgaben abgewickelt. Am Jahresende nicht abgewickelte Festlegungen bleiben bestehen, sie belasten das Folgejahr.

Nicht abgewickelte Festlegungen dürfen am Jahresende nur verbleiben, wenn

- es sich um Ausgaben für laufende Geschäfte handelt,
- bei einer Buchungsstelle Minderausgaben vorhanden sind und als Ausgabereste übertragen werden oder
- Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Vorjahren in Anspruch genommen wurden, zu deren Einlösung Haushaltsansätze in kommenden Jahren veranschlagt wurden.

Bei allen anderen verbleibenden Festlegungen handelt es sich um unzulässige Haushaltsüberschreitungen, weil Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren verpflichten, nur zulässig sind, wenn der Haushaltsplan durch eine formell veranschlagte VE dazu ermächtigt (§ 38 Abs. 1 LHO) oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt.

Während des Haushaltsvollzugs ist von den Bewirtschaftern zu kontrollieren, inwieweit die mit den Ansätzen des Haushaltsplans erteilten Ermächtigungen, Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten, eingehalten worden sind. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob bestehende Festlegungen bereits durch Zahlungen erledigt, in der Buchführung als solche gekennzeichnet sind oder weiter bestehen.

Am Ende des Haushaltsjahres 2006 waren nach der Buchführung Festlegungen von insgesamt 126,2 Mio. € (2005: 127,2 Mio. €) nicht abgewickelt. Diesen verbliebenen Festlegungen standen zur Einlösung der Verpflichtungen gebildete Reste von 90,5 Mio. € gegenüber. Für Festlegungen von rd. 32,8 Mio. € war keine Deckung im Folgejahr vorhanden. Die Ermächtigungen des Haushaltsplans 2006 wurden in dieser Höhe überschritten.

6.7 Verpflichtungsermächtigungen

VE sind - abweichend vom Jährlichkeitsprinzip - Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (§ 6 LHO). Um im Haushaltsvollzug Verpflichtungen eingehen zu können, die erst in künftigen Jahren zu Haushaltsbelastungen führen, ist die Veranschlagung von VE im Haushaltsplan erforderlich (§ 38 LHO). Zur Buchführung des Landes gehört auch die Buchung der Inanspruchnahmen von VE (§ 71 Abs. 1 LHO).

6.7.1 Der Bestand der VE am Ende des Jahres 2005 stimmte mit dem Anfangsbestand des **Bestandsnachweises der VE** für das Haushaltsjahr 2006 überein. Der Bestand am Ende des Haushaltsjahres 2006, den die Ressorts nachweisen, entspricht der Buchführung.

6.7.2 Zwischen der Buchführung des Landes und den Nachweisungen der Ressorts über die **Inanspruchnahmen der VE** in 2006 bestehen keine Abweichungen.

Allerdings wurden während der Parallelverarbeitung¹ Zuschüsse an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein für das Jahr 2007 i. H. v. 126.993.334 €² als VE, fällig in 2007, gebucht. Diese VE werden in der Haushaltsrechnung und in den Rechnungsunterlagen des Ressorts als über- und außerplanmäßige VE ohne Deckung ausgewiesen. Das Wissenschaftsministerium erklärte, dass statt der VE Festlegungen für das Haushaltsjahr 2007 hätten gebucht werden sollen.

Diese Buchung war nur möglich, weil die Verfügbarkeitskontrolle für das Kap. 0620 ausgeschaltet und damit hier die verfahrensseitige Kontrolle der Verfügbarkeit von VE nicht sichergestellt war.

In der folgenden tabellarischen Übersicht sind die Inanspruchnahmen der VE in 2006 dargestellt (in €):

¹ Zeitraum in der 2. Dezemberhälfte des laufenden Haushaltsjahres, in dem bereits Zahlungen für das neue Haushaltsjahr gebucht werden können.

² Aus Kap. 0620 - Sicherung und Entwicklung der Hochschullandschaft und soziale Leistungen für Studierende.

Haushaltsjahr der Fälligkeit	Haushalts-Soll	Inanspruchnahme lt. Buchführung und lt. Angaben in der Haushaltsrechnung
2007	303.889.000	251.849.178,29 ¹ (124.855.844,29) ²
2008	211.388.000	68.850.016,75
2009	147.269.000	35.439.396,74
2010 ff.	89.012.000	68.426.698,73
Summe	751.558.000	424.565.290,51 (297.571.956,51)³

Nach den Ergebnissen der Buchführung wurden die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in kommenden Jahren mit rd. 39,6 %⁴ in Anspruch genommen (2005: 41,8 % von 642.629.000 €). Allerdings zeigen sich in den Einzelplänen sehr unterschiedliche Inanspruchnahmen der VE (in €):

Epl.	VE (Haushalts-Soll)	Inanspruchnahme (teilweise gerundet)	Anteil in %
03	103.000	52.800	51,3
04	117.658.000	51.053.600	43,4
05	700.000	119.000	17,0
06	141.403.000	59.585.700 ⁵	42,1
07	5.952.000	2.237.900	37,6
09	22.492.000	9.166.300	40,8
10	102.293.400	79.053.900	77,3
11	99.159.600	19.500.000	19,7
12	153.768.000	35.268.600	22,9
13	108.029.000	41.534.200	38,5
Summe	751.558.000	297.572.000	39,6

Von den im Haushalt 2006 veranschlagten VE von 751,6 Mio. € wurden rd. 454 Mio. € (knapp 60 %) nicht in Anspruch genommen. Der LRH appelliert - wie in den Jahren zuvor - an die Ressorts und das Finanzministerium, aufgrund der relativ niedrigen Inanspruchnahme die Bereitstellung von VE im Haushaltsplan dem Bedarf anzupassen.

6.7.3 Nach den **Angaben der Ressorts** bestand Ende 2006 eine Gesamtvorbelastung aus Inanspruchnahme von VE bis einschl. 2006 i. H. v. insgesamt

-
- ¹ Darin enthalten ist die Fehlbuchung der überplanmäßigen/außerplanmäßigen VE i. H. v. 126.993.334 €
- ² Ohne die Fehlbuchung i. H. v. 126.993.334 €
- ³ Ohne die Fehlbuchung i. H. v. 126.993.334 €
- ⁴ Ohne die Fehlbuchung i. H. v. 126.993.334 €
- ⁵ Ohne die Fehlbuchung i. H. v. 126.993.334 € im Epl. 06, Kap. 0620. Die VE wurden in 2007 nicht in Anspruch genommen.

rd. 687 Mio. €¹. Diese Zahlungsverpflichtungen in künftigen Jahren haben sich gegenüber 2005 um rd. 57,4 Mio. € erhöht. Die einzulösenden Verpflichtungen verteilen sich auf die jeweiligen Haushaltsjahre wie folgt (gerundet in €):

Haushaltsjahr	einzulösende Verpflichtungen
2007	227.237.200 ²
2008	128.786.600
2009	66.064.200
2010 ff.	265.232.200
Gesamt	687.320.200

6.8 Abschlags- und Vorauszahlungen

Vorleistungen (Vorauszahlungen) sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Abschlagszahlungen sind solche Leistungen, die nach Empfang entsprechender Gegenleistungen gewährt werden (VV Nr. 1 zu § 56 LHO). Die am Jahresende nicht abgerechneten Abschlags- und Vorauszahlungen sind gem. VV Nr. 5 zu § 80 LHO nachzuweisen.

- 6.8.1 Der korrekte Nachweis, eine ständige Überwachung aller Abschlags- und Vorauszahlungen sowie eine zügige Abrechnung durch die Dienststellen sind erforderlich, auch um eventuelle Rückforderungen des Landes aus Überzahlungen zeitnah realisieren zu können.

Die nachgewiesenen **Bestände nicht abgerechneter Abschlags- und Vorauszahlungen** betragen am Schluss der jeweiligen Haushaltsjahre (aufgerundet auf volle €):

Jahr	insgesamt	davon aus Vorjahren noch nicht abgerechnet
2003	6.151.646	954.657
2004	4.374.327	145.666
2005	4.638.533	179.883
2006	9.348.139	1.835.837

Die ältesten nicht abgerechneten Abschläge sind in den Jahren 1989 und 1990 vom damaligen Landesamt für Straßenbau sowie den Straßenbauämtern (heute: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-

¹ Ohne die Fehlbuchung i. H. v. 126.993.334 € im Epl. 06, Kap. 0620. Die VE wurden in 2007 nicht in Anspruch genommen.

² Ohne die Fehlbuchung i. H. v. 126.993.334 € im Epl. 06, Kap. 0620. Die VE wurden in 2007 nicht in Anspruch genommen.

Holstein) ausgezahlt worden; die Abrechnung soll voraussichtlich in 2007 erfolgen.

6.9 Verwahrungen und Vorschüsse (Buchungsstellen außerhalb des Haushalts)

In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO). Zu den Verwahrungen zählen auch Geldbeträge, die dem Land nicht gehören und die für andere verwahrt werden. Verwahrbücher werden fortlaufend geführt, ihre Bestände sind z. T. im Laufe mehrerer Jahre entstanden.

- 6.9.1 Außerhalb der Haushaltsrechnung wurden in den Büchern der Landeskasse Schleswig-Holstein und der Finanzkassen der Finanzämter die zum Jahresende nicht abgewickelten **Bestände an Verwahrungen** mit 42,9 Mio. € (2005: 48,5 Mio. €) ausgewiesen. Der Gesamtbestand der Verwahrungen Ende 2006 setzte sich wie folgt zusammen (in €):

Art der Verwahrung	Gesamtbetrag	davon in der Steuerverwaltung
Verwahrungen mit ungeklärter oder aufgeteilter Gläubigerschaft	44.160.004,66	2.621.452,44
Sicherheiten und Kautionen von Dritten	10.300,00	
Eigene Gelder von Schülern, Heiminsassen u. Ä.	4.830,32	
Beträge, die für andere Gläubiger angesammelt werden	- 2.084.763,22	
Stiftungen, Treuhandgelder, Körperschaftsvermögen	-	
Durchlaufende Gelder	- 39.633,75	
Kassenverstärkungskredite	-	
Gelder des Landes	891.297,83	
Gesamt	42.942.035,84	2.621.452,44

In der Gesamtrechnungsnachweisung wird für die Verwahrungen ein Betrag von 43.338.069,34 € ausgewiesen. Die Differenz i. H. v. 396.033,50 € zu dem vorgenannten Betrag beruht darauf, dass einige Ausgabetitel als Einnahmetitel im Buchführungsverfahren gekennzeichnet wurden mit der Folge, dass Ausgaben in der Gesamtsumme als Einnahmen gerechnet wurden. Das Finanzministerium hat die Grundeinstellungen der betroffenen Ausgabetitel mit Beginn des Haushaltsjahres 2008 korrigiert.

Einzahlungen können einem Haushaltstitel nur automatisch zugeordnet werden, wenn eine Annahmeanordnung vorliegt. Bei fehlender Anordnung werden die eingehenden Beträge auf Verwahrtitel gebucht und können der

Haushaltsbuchungsstelle erst nach Erteilung einer entsprechenden Anordnung durch die Dienststelle zugeordnet werden. Dadurch kommt es zu unnötiger Aufklärungsarbeit bei der Landeskasse Schleswig-Holstein und zu vermeidbaren Informationsdefiziten bei den Dienststellen über den Eingang von Zahlungen.

Damit der Bestand der Verwahrungen weiter abgebaut und die Landeskasse von der Aufklärungsarbeit für nicht zuzuordnende Zahlungseingänge entlastet wird, sind die Dienststellen aufgefordert, für erwartete Einnahmen bei Kenntnis aller Zahlungsdaten unverzüglich Annahmeanordnungen zu erstellen.

Die Mittel bewirtschaftenden Dienststellen sind berechtigt, sich im Verwahrungsbuch gebuchte Einzahlungen anzeigen zu lassen. Die Nutzung dieser Berechtigung soll ebenfalls dazu beitragen, den Bestand an aufzuklärenden Verwahrungen zu reduzieren.

- 6.9.2 Als **Vorschuss** darf eine Ausgabe gem. § 60 Abs. 1 LHO nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan des Landes oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.

Über Vorschüsse wird im Vorschussbuch außerhalb des Haushalts Buch geführt. Am Jahresende nicht aufgelöste Vorschüsse werden deshalb nicht in der Haushaltsrechnung dargestellt. Sie belasten zwar die Liquidität des Landes, beeinflussen aber nicht den kassenmäßigen Abschluss des Haushalts.

Am Ende des Haushaltsjahres 2006 wurden Bestände an Vorschüssen i. H. v. insgesamt 357.405,84 € (2005: 37.515,81 €) ausgewiesen. Davon sind 342.207,83 € Auszahlungen im Lastschriftverfahren, die erst Anfang 2007 den jeweiligen Titeln des Haushaltsjahres 2007 zugeordnet werden konnten.

6.10 **Forderungen und Veränderung von Ansprüchen des Landes**

Die dem Land zustehenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sobald für eine Einzahlung Rechtsgrund, Zahlungspflichtiger, Betrag und Fälligkeit feststehen, hat die anordnende Dienststelle eine Annahmeanordnung zu fertigen. Diese Forderungen des Landes werden damit in der Buchführung dargestellt (Sollstellung).

Ausnahmen von diesem Verfahren stellen Allgemeine Zahlungsanordnungen für solche Einzahlungen dar, die der Anzahl und Fälligkeit nach unbestimmt sind. Diese Forderungen des Landes werden nicht in der Buchführung erfasst.

Eine Veränderung bestehender Ansprüche des Landes ist nach den Vorschriften von § 59 LHO zulässig. Die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des

Landes oder die Behandlung von Kleinbeträgen sind in den VV zu § 59 LHO geregelt.

Aus der Buchführung lassen sich nur Veränderungen bei den zum Soll gestellten Forderungen erkennen. Veränderungen von Ansprüchen beim Verfahren „Allgemeine Zahlungsanordnung“, bei denen keine Sollstellung erfolgt, werden in der Buchführung nicht dargestellt. Unterlagen über Erlasse und unbefristete Niederschlagungen für diesen Bereich liegen nur den Dienststellen vor Ort vor.

- 6.10.1 Insgesamt wurden 2006 ohne den Steuerbereich nach den Angaben der Ressorts rd. 6.740 T€ (2005: 8.500 T€) **unbefristet niedergeschlagen** und rd. 262,4 T€ (2005: 19 T€) **erlassen**.

Forderungen von Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten i. H. v. rd. 5.779 T€ (2005: 4.600 T€) und solche aus Gebühren und Entgelten i. H. v. ca. 858 T€ wurden niedergeschlagen. Durch Niederschlagungen erlöschen die Forderungen nicht, eine weitere Rechtsverfolgung bleibt möglich.

Bei den erlassenen Beträgen handelt es sich um nicht realisierbare Rückzahlungen von Darlehen aufgrund der Ausgestaltung von in den Jahren 1980 bis 1984 geschlossenen Darlehensverträgen. Durch den Erlass erlischt der Anspruch des Landes.

- 6.10.2 **Sollstellungen für Steuern** werden nicht im Buchführungsverfahren des Landes (SAP-Verfahren), sondern in einer eigenen Buchführung für die Steuerverwaltung dargestellt. Mit diesem Verfahren werden auch Mahnungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Stundungen, usw. gesteuert. Lediglich die eingegangenen Beträge (Ist-Zahlen) aus diesem Vorverfahren werden summarisch in das Buchführungsverfahren des Landes übernommen. Zum Stichtag 31.12. eines Jahres wird für alle Steuerarten eine Rückstandsübersicht erstellt, die der Haushaltsrechnung als Anlage beigelegt wird.¹ Dieses Verfahren wurde mit der Haushaltsrechnung 1994 „übergangsweise“ eingeführt, um zumindest summarisch die Änderung der Ansprüche der Steuerverwaltung in der Haushaltsrechnung nachweisen zu können, solange dies in der Buchführung des Landes noch nicht möglich ist.

Der Finanzausschuss hat seine Bitte an das Finanzministerium erneuert, seinen Einfluss geltend zu machen, im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Besteuerungsverfahrens KONSENS² eine Übernahme der Daten aus den Speicherkonten der Steuerverwaltung in das Buchführungsverfahren des Landes sicherzustellen.³

¹ Vgl. Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 161.

² **Koordinierte Neue Softwareentwicklung** in der **Steuerverwaltung**.

³ Votum zu Nr. 6.9.2 der Bemerkungen 2007 des LRH, Landtagsdrucksache 16/1693 vom 8.11.2007, S. 4.

6.10.3 Für die Steuerverwaltung wurden in der oben genannten **Rückstandsübersicht** von den Ansprüchen des Landes ausgewiesen als

• erlassen	1.086 T€ (2005: 744 T€),
• niedergeschlagen	<u>120.051 T€ (2005: 79.700 T€),</u>
= nicht durch Zahlung erledigt	121.137 T€ (2005: 80.444 T€).
 Von den Gesamtrückständen von	 249.641 T€ (2005: 269.164 T€)
sind	
• gestundet	20.545 T€ (2005: 22.181 T€),
• ausgesetzt	137.695 T€ (2005: 127.085 T€),
• echte Rückstände	91.401 T€ (2005: 119.898 T€).

6.11 **Globale Einnahmen und Ausgaben**

In den Haushaltsplan können globale Veranschlagungen eingestellt werden.

6.11.1 Globale Mindereinnahmen werden im Haushaltsplan vorsorglich veranschlagt, wenn angenommen wird, dass die Ist-Einnahmen (wesentlich) hinter den Haushaltsansätzen zurückbleiben.

Die im Haushaltsplan vorsorglich ausgebrachten **globalen Steuermindereinnahmen** i. H. v. 25 Mio. € haben sich rückblickend als nicht erforderlich erwiesen. Die Steuermehreinnahmen haben zur Senkung der Nettokreditaufnahme beigetragen.

6.11.2 Globale Minderausgaben werden bei Aufstellung eines Haushalts veranschlagt, wenn nicht feststeht, wie der Haushalt im Einzelnen ausgeglichen werden kann. In Höhe der globalen Minderausgaben überträgt das Parlament damit sein Budgetrecht, sein „Königsrecht“, auf die Regierung.

Im Haushaltsjahr 2006 war im Einzelplan 06 eine globale Minderausgabe von 6,9 Mio. € (im Vorjahr über alle Einzelpläne: 18,8 Mio. €) veranschlagt. Die globale Minderausgabe wurde erwirtschaftet.

6.11.3 Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden, aber noch nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden als globale Mehrausgaben veranschlagt.

Die globale Mehrausgabe im Epl. 06 zur Umschichtung von Bindungen zur Vermeidung von Ausgaberesten mit einem Haushaltsansatz von 6,9 Mio. €, der durch die in Tz. 6.11.2 genannte globale Minderausgabe gedeckt wird, wurde bis auf einen Betrag von rd. 0,46 Mio. € durch Umsetzungen in Anspruch genommen. Eine stichpunktartige Prüfung der Umset-

zungen ergab, dass 33 T€ zweckwidrig einer Dienststelle zur Verfügung gestellt wurden, weil dort im Vorjahr versehentlich keine Rücklage gebucht worden war.

Daneben waren globale Mehrausgaben zur Finanzierung von **Ausgabenresten** im Epl. 11 i. H. v. 21 Mio. € vorgesehen. Davon wurden rd. 20,2 Mio. € für Reste aus Drittmitteln für die Hochschulen und das IPN sowie das Institut für Weltwirtschaft als Deckungsmittel bereitgestellt.

Im Epl. 11 sind globale Mehrausgaben für **Personalausgaben** (Tarif- und Besoldungserhöhungen) i. H. v. 22,5 Mio. € zentral veranschlagt worden. Die Haushaltsmittel sollten im Haushaltsvollzug entsprechend dem Bedarf in die Epl. umgesetzt werden.¹

- 6.11.4 Der LRH fordert das Finanzministerium auf, globale Veranschlagungen, sofern diese in Anspruch genommen werden oder zu erbringen sind, in der Haushaltsrechnung nachzuweisen.

6.12 Zahlstellen

Zahlungen des Landes dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen werden (§ 70 LHO). Die Einrichtung und die Aufgaben, das Verwaltungsverfahren und die Prüfung der Kassen und Zahlstellen richten sich nach den für diese Bereiche erlassenen Verwaltungsbestimmungen. Die Zahlstellen können Barauszahlungen leisten und Bareinnahmen annehmen. Über diese Zahlungen ist im Kassenbuch Buch zu führen. Zum Nachweis des Zahlstellenbestandes und nach Bestandsveränderungen ist im Kassenbuch ein Abschluss zu erstellen. Durch den Abschluss ist festzustellen, ob Zahlstellen-Soll- und Zahlstellen-Ist-Bestand übereinstimmen.

Beim Amt für ländliche Räume, Kiel, waren 23 Fehlbuchungen während des Haushaltsjahres im Kassenbuch erst zum Ende des Jahres 2006 aufgefallen. Das Kassenbuch konnte erst in 2007 um die im Vorjahr zuviel gebuchten Beträge korrigiert werden.

Bei den vorgeschriebenen Prüfungen der Zahlstelle durch die Zahlstellenaufsicht im Jahr 2006 wurden die Fehlbuchungen nicht festgestellt, weil Abschlüsse des Kassenbuches nicht für die Prüfungen herangezogen wurden. Als Grundlage für die Bestätigung eines korrekten Kassenbestandes wurden lediglich der Zahlstellenbestand in bar und vorgelegte Belege herangezogen, die zusammen den von der Landeskasse zur Verfügung gestellten Zahlstellenbestand ergaben.

¹ Vgl. Tz. 6.13.8.

Die Ressorts sollten ihre Zahlstellenverwalter und die -aufsichtskräfte darauf hinweisen, welche Unterlagen für eine Zahlstellenprüfung heranzuziehen sind und wie die Prüfung durchzuführen ist.

6.13 Rücklagen

Gem. § 62 LHO können aus dem Landeshaushalt folgende Rücklagen gebildet werden:

- Konjunkturausgleichsrücklagen zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft,
- eine allgemeine Rücklage, die dem Haushaltsausgleich dient, und
- weitere Rücklagen, die nur für bestimmte Zwecke gebildet werden dürfen, soweit der Haushaltsplan dies zulässt.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Flexibilisierung des Haushaltsrechts in § 10 a LHO für bestimmte Bereiche zur Erprobung wirtschaftlicher Budgetierungsverfahren u. a. die Bildung von Rücklagen ermöglicht.

Ziel der Rücklagenbildung ist ein wirtschaftliches Handeln der Verwaltung (VV Nr. 1 zu § 62 LHO). Bei der Bildung von Rücklagen aus zufällig erzielten Einsparungen ist ein strenger Maßstab anzulegen (VV Nr. 2 zu § 62 LHO).

Rücklagen des Landes werden gem. VV Nr. 1.3.3 zu § 73 LHO als Teil des Landesvermögens ausgewiesen.

In der Regel wird die Rücklagenzuführung erst am Ende eines Haushaltsjahres vorgenommen. Dann erst steht fest, ob eine Ausgabeermächtigung nicht ausgeschöpft wurde und es tatsächlich „etwas zurückzulegen“ gibt. Die Rücklagenzuführung wird in einem kreditfinanzierten Haushalt letztlich immer zulasten der Kreditermächtigung des Landes durchgeführt. Wenn eine Rücklagenbildung unterbleiben würde, wäre die Kreditermächtigung nur in geringerem Umfang in Anspruch zu nehmen. Erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rücklagen in einem der folgenden Haushalte muss die Liquidität für die Finanzierung der Ausgaben bereitgestellt werden - durch die Aufnahme von Krediten (sofern noch Ermächtigungen vorliegen), Minderausgaben an anderer Stelle oder zusätzliche Einnahmen. Bei den Rücklagen des Landes handelt es sich also nur um buchmäßige Rücklagen, denen keine realen Vermögenswerte gegenüberstehen. Mit ihnen werden Ausgabeermächtigungen auf der Grundlage der o. g. haushaltsrechtlichen Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen.

- 6.13.1 Für das Haushaltsjahr 2006 wurden in allen Einzelplänen 19 verschiedene Rücklagenarten nachgewiesen¹. Der vom Finanzministerium dargestellte **Gesamtbestand der Rücklagen** stieg von 182,8 Mio. € Ende 2005 auf 277,6 Mio. € Ende 2006 (rd. 95 Mio. €, rd. 52 %). Die größten Zuwächse finden sich bei der Rücklage zur Verminderung des Kreditbedarfs (30 Mio. €), bei der Rücklage für Diskontierungsdarlehen (11 Mio. €), bei den Rücklagen für personalwirtschaftliche Maßnahmen (14 Mio. €) und bei den Rücklagen im Hochschulbereich (22 Mio. €).
- 6.13.2 Mit dem Anstieg der Rücklagen um 95 Mio. € oder um 52 % auf 277,6 Mio. € hat sich der Bestand der **Rücklagen verglichen mit den Vorjahren 2001 bis 2004** nahezu verdoppelt²:

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 128 - 132 sowie S. 217 und 219.

² Stand jeweils am Ende des Haushaltsjahres.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2001 Mio. €	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €	2005 Mio. €	2006 Mio. €
1	Rücklage zur Verminderung des Kreditbedarfs	37,50	50,15	-	-	-	30,00
2	Rücklagen für Diskontierungsdarlehen	18,37	12,35	23,01	37,51	51,86	63,07
3	Ausgleichsrücklage für Zinsausgaben	49,04	49,93	51,67	61,52	77,44	82,81
4	Rücklagen für Sachausgaben	-	0,24	0,49	0,57	0,64	0,64
5	Rücklage Sabbatjahr	4,17	4,63	5,72	6,47	7,43	8,56
6	Forstwirtschaftliche Rücklage	1,70	1,31	1,28	0,05 ¹	0,07	0,11
7	Rücklage für Untersuchungen auf Tierseuchen	0,03	0,29	2,98			
8	Sondervermögen Landeswald	-	-	-	1,54	1,39	2,60
9	Landesbetrieb "Landeslabor"	-	-	2,98	2,64	3,60	3,60
10	Rücklage für leasingfinanzierten Teilerweiterungsbau der Verwaltungsfachhochschule Altenholz	1,24	1,49	1,74	-	-	-
11	Rücklagen für personalwirtschaftliche Maßnahmen gem. HG	13,06	10,79	8,47	8,24	14,43	28,46
12	Rücklagen des Landes gem. § 10 a LHO	2,83	3,77	4,78	6,94	3,10	3,66
13	Rücklage zur Umsetzung der Einsparkonzepte nach dem Liegenschaftsmodell	0,85	2,17	2,82	3,72	3,18	2,76
14	Rücklage für die Internatsschule für Hörgeschädigte	-	0,28	0,40	0,77	0,08	0,10
15	Rücklage „Polizeidienstkleidung“						0,25
16	Verletztenversorgung auf See	-	-	-	0,26	0,44	0,61
17	Maßnahmen zur Umsetzung der HafentSORgungsverordnung	-	-	-	0,03	0,03	0,04
18	Rücklagen im Hochschulbereich	4,50	2,81	5,93	8,27	15,94	38,03
19	Landesbetrieb Straßenbau		-	-	-	3,22	2,17
20	Rücklage für archäologische Zwecke						0,06
21	Sondervermögen Ausgleichabgabe						10,02
	Summe	133,29	140,20	112,27	138,54	182,85	277,56

6.13.3 Die Prüfung der Rücklagen wird erheblich dadurch erschwert, dass

- die Buchungsstellen der Rücklagen außerhalb des Haushalts nicht den entsprechenden Kapiteln zugeordnet werden,

¹ Aufteilung der forstwirtschaftlichen Rücklage wegen Errichtung des Sondervermögens Landeswald.

- die Landesbetriebe, die Sondervermögen und die Hochschulen nicht getrennt von den Kapiteln für den Landeshaushalt ausgewiesen werden und
- die Zuführungen und Entnahmen aus dem Landeshaushalt nicht immer über die entsprechenden Rücklagenbuchungsstellen des Landeshaushalts durchgeführt werden.

Der LRH stellt bei den Prüfungen der Haushaltsrechnungen zunehmend fest, dass die Dienststellen mit der **Buchung von Rücklagen erhebliche Probleme** haben. Der Zusammenhang zwischen Zuführungen und Entnahmen aus dem Haushaltsplan, deren Buchungen und die Bestandsverwaltung der Rücklagen außerhalb des Haushalts ist nicht immer bekannt. Die Regelungen der VV Nr. 3 zu § 62 LHO reichen offensichtlich nicht aus. Die Höhe der gebildeten Rücklagen ist nicht immer durch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsvermerke gerechtfertigt. Auch werden des Öfteren Rücklagen gebildet, wo Ausgabereste hätten gebildet werden müssen.

Das **Finanzministerium** beabsichtigt, rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2009 zusätzlich zu den Regelungen der VV Nr. 3 zu § 62 LHO weitere Bewirtschaftungshinweise zu erarbeiten.

Der LRH empfiehlt, dass das Finanzministerium den Dienststellen einen Leitfaden für die Buchung von Rücklagen - Zuführung, Entnahme und Bestand - an die Hand gibt. Außerdem sollten die Dienststellen künftig ihre Rücklagenbildung vom Finanzministerium genehmigen lassen. Das Finanzministerium könnte so die Rücklagen auf ihre Richtigkeit prüfen und im laufenden Vollzug des folgenden Haushaltsjahres noch vor der Inanspruchnahme ggf. korrigierend Einfluss nehmen.

- 6.13.4 Die Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen in der Vermögensübersicht¹ liegen erheblich unter denen in der Finanzierungsrechnung der Haushaltsrechnung²:

	Rücklagenzuführung	Rücklagenentnahmen
Vermögensübersicht	140.989.334,90	46.269.559,19
Finanzierungsrechnung	53.774.695,70	25.129.302,21
Abweichung	87.214.639,20	21.140.256,98

Für diese Abweichungen gibt es im Wesentlichen drei Ursachen:

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219.
² Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 16.

- Die Vermögensübersicht enthält auch solche Rücklagenbewegungen, die im Landeshaushalt haushaltstechnisch nicht als Rücklagen ausgewiesen werden¹. Hierbei handelt es sich insbesondere um die
 - Rücklagen aus dem Kredit- und Derivatmanagement, deren Zuführungen (31,6 Mio. €) und Entnahmen (15,1 Mio. €) als positive und negative Zinsausgaben gebucht werden und
 - Zuführung zur Personalrücklage des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen (3,6 Mio. €).

Bereits in früheren Jahren hat der LRH gefordert, die Rücklagenbewegungen im Kredit- und Derivatbereich haushaltsrechtlich nicht als Zinsausgaben, sondern korrekt als Rücklagen zu veranschlagen. Er greift nun seine Forderung erneut auf. Das Finanzministerium wird gebeten, die Rücklagenbewegungen sowohl im Bereich des Kredit- und Zinsmanagements als auch in den übrigen Bereichen entsprechend den Buchungsvorschriften zu veranschlagen.

Das **Finanzministerium** weist darauf hin, dass es sich an das - auch mit dem LRH abgestimmte - Votum des Finanzausschusses gehalten habe. Der **LRH** bittet das Finanzministerium, die Finanzierungsrechnung und die Rücklagendarstellung im Kredit- und Derivatbereich in Einklang zu bringen.

- Mit dem Ausweis einiger Sondervermögen (Ifd. Nr. 7 - Landeswald und Nr. 19 - Ausgleichsabgabe) und Landesbetriebe (Ifd. Nr. 8 - Landesbetrieb „Landeslabor“ und Nr. 17 „Landesbetrieb Straßenbau“) als Rücklagen des Landes² wird die Vermögenssituation des Landes z. T. doppelt und systematisch falsch dargestellt.
- Die Darstellung der Rücklagenzuführungen und -entnahmen der Hochschulen ab 2006 und der daraus gebildeten Rücklagen im Vermögen des Landes ist nach der endgültigen Ausgliederung der Hochschulen aus dem Landeshaushalt ab dem Haushalt 2006 nicht mehr sachgerecht.

Wenn allein die Rücklagenbestände der Sondervermögen, der Landesbetriebe und der Hochschulen herausgerechnet werden, reduziert sich das Landesvermögen um rd. 40,5 Mio. € auf rd. 237 Mio. €.

Um künftig die Rücklagenbewegungen in Einklang mit der Finanzierungsrechnung zu bringen, ist die Veranschlagung der Rücklagenzuführungen

¹ Statt in HGr. 9 in HGr. 4 oder in HGr. 5.

² Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219.

an die Vorgaben der haushaltstechnischen Richtlinien anzupassen. Der LRH fordert das Finanzministerium auch auf, in Zukunft das Kapitalvermögen entsprechend der Gliederung des Kapitalvermögens gem. VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO und der in der Haushaltsrechnung vorgesehenen Systematik¹ auszuweisen.

Im Übrigen ist bei der Prüfung der Rücklagen Folgendes aufgefallen:

- 6.13.5 Die **Rücklage zur Verminderung des Kreditbedarfs** (Ifd. Nr. 1 der Rücklagen im Vermögensnachweis²) ist ein Widerspruch in sich, da diese Rücklage nur durch die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung am Ende des Haushaltsjahres gebildet wird und damit auch nach Auffassung des Finanzministeriums³ kreditfinanziert ist. Die damit verbundene Kreditaufnahme, also der Liquiditätszufluss, wird erst - sofern keine anderen Einnahmen oder Deckungen zur Verfügung stehen - erforderlich, wenn die Rücklage in Anspruch genommen wird. Das Finanzministerium „rettet“ mit dieser Rücklage nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsjahres in kommende Haushaltsjahre hinüber.

Schon in seinen Bemerkungen 2001 und 2004 hat der LRH darauf hingewiesen, dass mit dieser - wenn auch durch den Haushaltsplan legitimierten - Rücklagenbildung die Umgehung von Art. 53 LV gefördert wird.⁴ Mit der Veranschlagung von Entnahmen aus dieser kreditfinanzierten Rücklage zur Finanzierung von Ausgaben eines der folgenden Haushalte wird die Kreditfinanzierung dieses Haushalts erhöht mit der Folge, dass die Kreditobergrenze noch weiter überschritten wird. De facto wird dies jedoch nicht entsprechend ausgewiesen, da die Rücklagenentnahme nicht als Kreditaufnahme angerechnet wird. Der LRH fordert die Landesregierung auf, künftig die Veranschlagung von Entnahmen aus dieser und auch der anderen kreditfinanzierten Rücklagen auf die Kreditaufnahme eines Haushalts anzurechnen.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des VerfGH NRW⁵, das - auch wenn es keine unmittelbare Bindungswirkung für Schleswig-Holstein hat - nach Auffassung des LRH auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein übertragbar ist.

¹ Vgl. Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 217.

² Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219.

³ Vgl. Schreiben des Finanzministeriums an den Finanzausschuss vom 07.03.2007, Umdruck 16/1872, S. 6.

⁴ Vgl. Bemerkungen 2001 des LRH, Nr. 9.2.5, und Bemerkungen des LRH 2004, Nr. 7.12.3.

⁵ Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 02.09.2003, VerfGH 6/02.

Das **Finanzministerium** wendet dagegen ein, dass

- dem Land durch diese Rücklagenbildung kein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei,
- die Rücklagenbildung dazu diene, Steuermehreinnahmen für die Kommunen periodengerecht zuzuordnen und
- im Übrigen das Urteil des VerFGH NRW nicht auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein übertragbar sei, da NRW die entsprechenden Rücklagentitel im Haushaltsplan dotiert habe.

Dem hält der **LRH** entgegen, dass

- mit der Rücklagenbildung eine Kreditemächtigung in Höhe der Rücklagenzuführung ins Folgejahr übertragen wird, die zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben in den Folgejahren zur Verfügung steht und
- die Entnahmen aus dieser Rücklage bei Aufstellung des Haushalts rechtskonform veranschlagt wurden (z. B. HH 2001, 2002, 2003). Wird die Rücklagenentnahme zur Finanzierung des Haushalts nicht veranschlagt, wie etwa im HH 2007, Kap. 0711, Titel 359 01 und 422 01, widerspricht dies dem Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts (Art. 50 Abs. 1 LV).

6.13.6 Die **Rücklage des Landesbetriebs „Landeslabor“** (Ifd. Nr. 8 der Rücklagen im Vermögensnachweis¹) i. H. v. rd. 3,6 Mio. € wird in der Vermögensübersicht des Landes immer noch doppelt ausgewiesen, sowohl als Rücklage des Landes² als auch als Forderung des Landesbetriebs gegenüber dem Träger im Nachweis des Reinvermögens des Landesbetriebs³. Dies verdeutlichen auch die jeweiligen Verweise in der Vermögensübersicht.

Der LRH hat bereits in den Bemerkungen der vergangenen Jahre das Finanzministerium aufgefordert, hier endlich eine Regelung zu schaffen, die den doppelten Vermögensausweis verhindert. Nach Auffassung des LRH gibt der vom Finanzministerium vorgeschlagene nachrichtliche Ausweis der Rücklage Landeslabor nicht die tatsächlich gebuchten Rücklagen des Landes wieder.

Das Finanzministerium wird gebeten, die geplanten einheitlichen Regelungen für das Rechnungswesen ausgegliederter Organisationseinheiten schnellstmöglich zu erlassen.

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219.

² Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219, Nr. 8.

³ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 222, Nr. 2.2.

6.13.7 § 8 Abs. 12 HG 2006 ermächtigt das Finanzministerium, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 - Bezüge und Nebenleistungen - innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschl. der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Verwendung dieser **Rücklagen für personalwirtschaftliche Maßnahmen** (Ifd. Nr. 9 der Rücklagen im Vermögensnachweis¹) ist zugelassen für

- Personalausgaben und
- Maßnahmen, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, Datenverarbeitungs-ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen.

Diese Rücklagen haben sich im Haushaltsjahr 2006 wie folgt entwickelt (in €):

Einzelplan	Übertrag aus Vorjahr	Zuführung 2006	Entnahme 2006	Bestand Ende 2006
01	731.910,61	497.033,86	172.623,31	1.056.321,16 ²
02	400.000,00	400.000,00		800.000,00
03	320.000,00	963.000,00	320.000,00	963.000,00
04		570.000,00		570.000,00
05	890.000,00 ³	1.428.500,00 ⁴	15.000,00 ⁵	2.303.500,00 ⁶
06	453.500,00	1.270.150,00	453.500,00	1.270.150,00
07 ohne Lehrer	240.000,00	350.000,00	100.000,00	490.000,00
07 Lehrer	6.500.000,00	8.700.000,00		15.200.000,00
09	1.250.000,00			1.250.000,00
10	719.999,99	960.106,70	720.000,00	960.106,69
13	2.926.462,00	3.600.000,00	2.926.462,00	3.600.000,00
Summe	14.431.872,60	18.738.790,56	4.707.585,31	28.463.077,85

Mit rd. 9,1 Mio. € wurde fast die Hälfte der Rücklagenzuführungen in sog. Kernbereichen gedeckt (Lehrer 8,7 Mio. € und Steuerverwaltung rd. 0,4 Mio. €).

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219.

² Darunter nur 200 T€ echte Personalrücklage, bei den verbleibenden 856 T€ handelt es sich um allgemeine bzw. projektbezogene Rücklagen.

³ Davon entfallen 15 T€ auf eine allgemeine Rücklage des Kap. 0507, die in der Haushaltsrechnung fehlerhaft als personalwirtschaftliche Rücklage ausgewiesen wurde.

⁴ Davon entfallen 3,5 T€ auf eine allgemeine Rücklage des Kap. 0507, die in der Haushaltsrechnung fehlerhaft als personalwirtschaftliche Rücklage ausgewiesen wurde.

⁵ Davon entfallen 15 T€ auf eine allgemeine Rücklage des Kap. 0507, die in der Haushaltsrechnung fehlerhaft als personalwirtschaftliche Rücklage ausgewiesen wurde.

⁶ Davon entfallen 3,5 T€ auf eine allgemeine Rücklage des Kap. 0507, die in der Haushaltsrechnung fehlerhaft als personalwirtschaftliche Rücklage ausgewiesen wurde.

Von dem Gesamtbestand der Personalrücklagen entfallen am Ende des Haushaltsjahres 2006 fast 60 % auf Kernbereiche (Epl. 05 teilweise, Epl. 07 - Lehrer und Epl. 09).

Wenn in den Kernbereichen Rücklagen in dieser Höhe gebildet werden können, ist dies ein Indiz für vorhandenes Einsparpotenzial. Die Haushaltsansätze sollten künftig bedarfsgerecht veranschlagt und auf eine Rücklagenbildung sollte verzichtet werden.

- 6.13.8 Im Einzelplan 11 waren bei Titel **1111-461 01 globale Mehrausgaben für Personalausgaben** von 22,5 Mio. € zentral für mögliche Tarif- und Besoldungserhöhungen veranschlagt, die das Finanzministerium entsprechend dem Bedarf in die Einzelpläne umsetzen durfte.¹ Auf dieser Grundlage wurden gut 10,5 Mio. € aus diesem Verstärkungstitel auf Einzelpläne umgesetzt. Die Ressorts führten aus diesen umgesetzten **Verstärkungsmitteln rd. 4,5 Mio. € der Rücklage** zu (in €):

Kap. - Titel	Verstärkung aus dem Einzelplan 11	Zuführung zur personalwirtschaftlichen Rücklage insgesamt	Deckung der Rücklagenzuführung aus dem Verstärkungstitel
0401-422 01	4.200.000	570.000,00	570.000,00 ²
0501-422 01	1.000.000	1.428.500,00	1.000.000,00
0601-422 01	196.800	1.270.150,00	196.800,00
0701-422 01	1.990.400	350.000,00 (Kap. 0701) 8.700.000,00 (Kap. 0711)	1.990.400,00
0901-422 01	1.000.000	-	-
1301-422 01	745.400	3.600.000,00	745.400,00
Summe	9.132.600	15.918.650,00	4.502.600,00

Außerdem wurden 1.380,2 T€ aus dem **Verstärkungstitel auf die Zuschusstitel der Hochschulen umgesetzt**. Sie dienen zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Hochschulhaushalte aus der Umstellung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Hochschulen. Diese Umstellung hatte zur Folge, dass im Januar 2006 eine - aufs Jahr 2006 gerechnet - 13. Zahlung dieser Beiträge erforderlich war.

Die Hochschulen sind seit dem 1. Januar 2006 endgültig aus dem Landeshaushalt ausgegliedert. Die Weitergabe der Verstärkungsmittel an die Hochschulen ist aufgrund der Zweckbestimmung und der Erläuterung bei dem Verstärkungstitel infrage zu stellen. Sie widerspricht in jedem Fall den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen, denen der Landtag zugestimmt hat.

¹ Vgl. Tz. 6.11.3.

² Davon sind rd. 87 T€ nicht gedeckt, sondern als Haushaltsüberschreitung dargestellt.

Wie der LRH im Zuge seiner Prüfung „Umsetzung des Personalkosteneinsparkonzepts der Landesregierung Schleswig-Holstein“ (PKEK) festgestellt hat, hat ein Ressort, um die Einsparvorgabe nach dem PKEK zu erfüllen, auf die Personalarücklage zurückgegriffen.¹ Dieses Vorgehen entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und führte letztlich dazu, dass im Landeshaushalt Mittel veranschlagt wurden, um aus diesen die Einsparungen nach dem PKEK zu erbringen. So kann eine Haushaltsanierung nicht gelingen.

Die Anrechnung dieses Betrags auf die Einsparungen nach dem PKEK ist rückgängig zu machen.

Auf Anregung des LRH hat der Finanzausschuss beschlossen, dass aus Verstärkungsmitteln, die nicht zur Finanzierung von Tarif- und Besoldungserhöhungen benötigt werden, keine Rücklagen gebildet werden dürfen.² Das Finanzministerium hat dies umgehend für die Haushalte 2007 und 2008 gegenüber den Ressorts verfügt.

Der LRH fordert das Finanzministerium und die Ressorts auf, auf dieser Grundlage im Haushaltsjahr 2006 gebildete Rücklagen in Abgang zu stellen.

Im Übrigen hält der LRH es nicht für sachgerecht, dass der Haushalt 2007/2008 bei Titel 1111-461 01 ermöglicht, nicht benötigte Beträge der Rücklage „Tarif- und Besoldungserhöhungen“ zuzuführen. Gegen diese Rücklagenbildung hat sich der LRH bereits mit seiner Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2007/2008 ausgesprochen.³ Die Verwendung dieser Risikovorsorgemittel über ihren eigentlichen Zweck hinaus, nämlich die Vorsorge für Tarif- und Besoldungssteigerungen des laufenden Haushalts zu gewährleisten, erhöht die Ist-Ausgaben des Landes und ist mit der Haushaltslage des Landes nicht vereinbar. Das Finanzministerium sollte daher auf die Rücklagenbildung aus diesen Mitteln im Einzelplan 11 (Ansatz 2007: 15,040 Mio. € und 2008: 76,136 Mio. €) verzichten, bereits gebildete Rücklagen in Abgang stellen und eine derartige Ermächtigung zur Bildung von Rücklagen nicht in die Entwürfe der kommenden Haushalte aufnehmen.

¹ Vgl. Nr. 14.3. dieser Bemerkungen.

² 74. Sitzung des Finanzausschusses am 04.10.2007, Protokoll S. 16.

³ Umdruck 16/1282, Stellungnahme des LRH zum „Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008, Drucksache 16/910 vom 19.08.2006, sowie Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2006 bis 2010, Drucksache 16/921 vom 21.08.2006“.

6.13.9 Im Vermögensnachweis des Landes werden folgende **Rücklagen im Hochschulbereich** (Ifd. Nr. 16 der Rücklagen im Vermögensnachweis¹) dargestellt (in €):

Bezeichnung der Hochschule	Endbestand 2005	Zuführung 2006	Entnahmen 2006	Bestand Ende 2006
Universität Kiel	6.088.561,34	21.742.754,76	6.088.561,34	21.742.754,76
Medizinische Universität Lübeck	1.438.207,93	5.489.248,79	1.438.207,93	5.489.248,79
Universität Flensburg	955.617,73	1.658.378,11	955.617,73	1.658.378,11
Musikhochschule Lübeck	726.220,16	807.358,37	726.220,16	807.358,37
Fachhochschule Flensburg	2.338.569,21	1.975.160,84	2.338.569,21	1.975.160,84
Fachhochschule Kiel	891.325,46	1.719.052,70	750.816,96	1.859.561,20
Fachhochschule Lübeck	105.183,69	471.492,45	111.685,54	464.990,60
Fachhochschule Westküste	541.788,26	1.117.833,58	541.788,26	1.117.833,58
Muthesius-Hochschule	494.556,31	330.665,07	200.000,00	625.221,38
Institut für Weltwirtschaft	1.806.420,07	694.916,30	212.000,00	2.289.336,37
Institut für Pädagogik der Naturwissenschaften	550.000,00	-550.000,00		-
Summe	15.936.450,16	35.456.860,97	13.363.467,13	38.029.844,00

Der Ausweis von Rücklagen der Hochschulen im Vermögensnachweis des Landes entspricht nicht der in 2006 geltenden Rechtslage und der dieser endlich folgenden Praxis der eigenständigen Buchführung der Hochschulen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 buchen die Hochschulen des Landes entsprechend § 21 HSG² a. F. in eigenen Haushalten außerhalb des Landeshaushalts. Damit müssten die von den Hochschulen in ihrem eigenen Haushalt gebildeten Rücklagen in deren eigenen Haushaltsrechnungen und nicht in der Landeshaushaltsrechnung ausgewiesen werden.³ In die Haushaltsrechnung des Landes dürften lediglich ggf. aus noch nicht gezahlten Zuschüssen des Landes gebildete Rücklagen (§ 9 Abs. 4 HG 2006) und die von den Hochschulen bis Ende 2005 gebildeten Rücklagen übernommen werden, da bis zu diesem Zeitpunkt die Hochschulen im Landeshaushalt geführt wurden. Es gibt keine Rechtsgrundlage, diese aufgelaufenen Rücklagen auf die nunmehr als Körperschaften des öffentli-

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219.

² Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 416, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 477. Der Landtag hat am 24.01.2007 ein neues Hochschulgesetz verabschiedet, das am 30.03.2007 in Kraft getreten ist.

³ Zur Frage der Ermächtigung der Hochschulen zur Bildung von Rücklagen vgl. Nr. 17 dieser Bemerkungen.

chen Rechts mit eigenem Haushalt wirtschaftenden Hochschulen zu übertragen.¹ Die in 2006 gebildeten Rücklagen der Hochschulen sind nicht in der Landeshaushaltsrechnung, sondern in der jeweiligen Haushaltsrechnung der Hochschulen auszuweisen.

Die Institute für Weltwirtschaft und für die Pädagogik der Naturwissenschaften werden als sog. Blaue-Liste-Institute aufgrund der „Rahmenvereinbarung Forschungsförderung“ zwischen Bund und Ländern gem. Art. 91 b GG von Bund (50 %) und Ländern (12,5 %) und Schleswig-Holstein als Sitzland (37,5 %) finanziert. Ihre Einnahmen und Ausgaben werden im HH 2006 im Epl. 06 Kap. 0621 und 0622 veranschlagt.² Ihre Darstellung in den Rücklagen der Hochschulen entbehrt damit jeder Grundlage.

Die Bildung der Rücklagen der Hochschulen war erst möglich, nachdem die Zuschüsse des Landes in voller Höhe an die Hochschulen gezahlt wurden, obwohl sie noch nicht für Zwecke der Hochschulen verausgabt werden konnten. Der LRH erinnert in diesem Zusammenhang an den Beschluss des Landtages zu den Bemerkungen 2004 des LRH, dass Zuschüsse an Einrichtungen des Landes nur in dem Umfang ausgezahlt werden dürfen, wie sie für Ausgaben in den nächsten 3 Monaten benötigt werden.³ Hierauf weist das Finanzministerium auch in seinem Haushaltsführungserlass 2008 hin.⁴

- 6.13.10 Die **Rücklage „Ausgleichabgabe“** (Ild. Nr. 19 der Rücklagen im Vermögensnachweis⁵) wird in der Vermögensübersicht des Landes mit einem Betrag von rd. 10 Mio. € doppelt ausgewiesen. Sie wird als Rücklage des Landes⁶ dargestellt und ist andererseits im Vermögensbestand des Sondervermögens des Landes⁷ enthalten.

6.14 **Kreditaufnahme und Schulden des Landes**

Die Kreditaufnahme und die Schulden des Landes haben sich im Haushaltsjahr 2006 wie folgt entwickelt:

¹ Anders als z. B. die Stiftungsgesetze für die 2003 und 2006 gegründeten Leibniz-Institute sieht das Hochschulgesetz keine Vermögensüberleitung von Landesvermögen auf die Hochschulen vor.

² Ab 2007 wurden diese Institute in Stiftungen des öffentlichen Rechts überführt und werden nur noch mit ihrem Zuschussbedarf in Kap. 0623 im HH 2007/2008 veranschlagt.

³ Landtagsdrucksache Nr. 15/2985 vom 06.11.2003, S. 5.

⁴ Umdruck 16/2692 vom 19.12.2007, Ziff. 4.2.4.

⁵ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219.

⁶ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 219, Nr. 19.

⁷ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 220, Nr. 4 der Sondervermögen.

- 6.14.1 Das Finanzministerium hat die Kreditermächtigungen und deren Inanspruchnahme wie folgt dargestellt (in €):

Lfd. Nr.	Kreditermächtigungen	Höhe der Ermächtigung	Inanspruchnahme	Verbleibende Ermächtigung
1	Restliche Ermächtigung aufgrund von § 2 Abs. 1 HG 2004/2005 gem. § 18 Abs. 3 LHO	73.543.288,28	73.543.288,28	-
2	Ermächtigung gem. § 2 Abs. 1 HG 2006 zur allgemeinen Deckung	4.065.010.600,00	3.291.031.374,87	773.979.225,13
3	In Abgang gestellt	-	-	-746.389.622,63
	Ermächtigungen für laufende Kreditaufnahmen	4.138.553.888,28	3.364.574.663,15	27.589.602,50
4	An- und Verkauf eigener Wertpapiere gem. § 18 Abs. 5 LHO	523.782,18 ¹	523.782,18	-
5	Vorgriffsermächtigung gem. § 2 Abs. 2 HG 2006	536.669.290,00	-	-

Am Ende des Jahres 2006 verblieb eine nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung i. H. v. 27.589,6 T€, die als Restkreditermächtigung in das Haushaltsjahr 2007 übertragen wurde. Insgesamt wurde ein Einnahmerest von 50.000,0 T€ in das Jahr 2007 übertragen, der auch den zugunsten des neuen Haushaltsjahres umgebuchten Betrag von 22.410,4 T€ enthält².

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO i. V. m. § 2 Abs. 1 HG gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres bzw. bis zur Verkündung des HG für das zweitnächste Haushaltsjahr (§ 18 Abs. 3 LHO). Die übertragene Restkreditermächtigung kann auch zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich sowie zur Deckung von auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Mehrausgaben bis zur Höhe von 3 % der veranschlagten Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich verwendet werden (§ 18 Abs. 4 LHO).

- 6.14.2 Gem. Haushaltsvermerk in Kapitel 1116 MG 01 (Bruttokreditaufnahme) darf das Finanzministerium in Anwendung von § 72 Abs. 6 LHO und abweichend von § 72 Abs. 2 LHO **Einnahmen in das folgende Haushaltsjahr umbuchen oder Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten**, die am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehen, **noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres buchen oder umbuchen**. Nach Angaben in der Haushaltsrechnung 2006³ wurden auf dieser Grundlage rd. 22.410,4 T€, die noch zulasten der Ermächtigung für 2006 aufgenommen wurden, nach 2007 umgebucht (2005: 60.803,9 T€).

¹ Ansatz gem. Erläuterung Nr. 2 b. zu Titel 1116 MG 01 325 02: 0 € gem. § 18 Abs. 5 LHO erhöht auf den Ist-Betrag.

² Vgl. auch Tz. 6.14.2.

³ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 14; vgl. auch Tz. 6.14.1.

- 6.14.3 Der Haushalt 2006 ermächtigte das Land, netto 1.562.345,5 T€ neue Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Unter Berücksichtigung des Einnahmerests aus 2005 i. H. v. 134.347,2 T€ standen dem Land 2006 damit **Ermächtigungen zur Aufnahme neuer Kredite i. H. v. 1.696.692,7 T€** zur Verfügung. Diese Ermächtigung wurde i. H. v. 885.303,0 T€ in Anspruch genommen.
- 6.14.4 Während der Haushaltsplan 2006¹ bei Nettoinvestitionen von rd. 511,3 Mio. € und einer Nettokreditaufnahme von rd. 1.562,4 Mio. € noch eine **Überschreitung der Kreditobergrenze gem. Art. 53 LV** i. H. v. rd. 1.051 Mio. € vorsah, lag die Nettoneuverschuldung im Haushaltsvollzug bei rd. 885,3 Mio. €. Unter Zugrundelegung von Nettoinvestitionen i. H. v. rd. 483,3 Mio. € wurde die Kreditobergrenze im Vollzug - nach dem Berechnungsverfahren des LRH² - noch um rd. 402,1 Mio. € überschritten, wie die folgende Tabelle zeigt (in T€):

Einnahme-/Ausgabeart	Ansatz 2006	Ist 2006
Investitionen HGr. 7	121.796,3	105.578,9
Investitionen HGr. 8	615.499,6	593.943,1
Investitionen insgesamt	737.295,9	699.522,0
abzügl.		
Schuldenaufnahme für Investitionen bei Bund und Ländern, OGr. 31	- 1.474,0	- 1.153,7
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich, OGr. 33	- 146.631,8	- 130.791,2
Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen, OGr. 34	- 77.879,7	- 84.319,2
Nettoinvestitionen	511.310,4	483.257,9
Nettokreditaufnahme	1.562.345,5	885.303,2 ³
Unterschreitung (+) / Überschreitung (-) der Kreditobergrenze	- 1.051.035,1	- 402.045,3

Es ist damit trotz Steuermehreinnahmen von 533,4 Mio. € nicht gelungen, im Vollzug einen Haushalt zu erreichen, mit dem die Kreditobergrenze eingehalten wird. Gem. Art. 53 Satz 2 LV und § 18 Abs. 1 LHO dürfen die Einnahmen aus Krediten abzügl. der Tilgungsausgaben (Nettokreditaufnahme) die Summe der im Haushalt veranschlagten Investitionen nicht überschreiten (**Kreditobergrenze**). Ausnahmen sind nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes zulässig.

¹ HG 2006 vom 15.12.2005, GVBl. Schl.-H. S. 568.

² Der Unterschied zum Verfahren des Finanzministeriums liegt in der Einbeziehung der Schuldenaufnahme für Investitionen (OGr. 31) in die LRH-Berechnung. Das Finanzministerium setzt diese nicht von der Obergrenze ab, obwohl die damit finanzierten Investitionen bereits kreditfinanziert sind, und erhöht damit die Obergrenze für 2006 um rd. 1,5 Mio. € bzw. rd. 1,2 Mio. €

³ Einschl. Einnahmerest i. H. v. 134.347,2 T€

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsplan 2006¹ wird die Überschreitung der Kreditobergrenze mit der seit Jahren stagnierenden Einnahmesituation, der unterbliebenen rechtzeitigen Anpassung der Ausgaben, ein unstetiges und nicht angemessenes Wirtschaftswachstum sowie die anhaltende extrem hohe Arbeitslosigkeit begründet. Diese Begründung ist gleichlautend mit der Begründung für die Überschreitung der Kreditobergrenze im Nachtragshaushalt 2005, zu der sich der LRH bereits in seinen Bemerkungen 2007² geäußert hat. Des Weiteren erklärt die Landesregierung in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf, dass eine kurzfristig greifende Alternative zur erhöhten Kreditaufnahme zurzeit nicht besteht und Einsparungen in der erforderlichen Größenordnung, die möglicherweise die konjunkturelle Lage weiter verschlechtern würden, angesichts der Versteinerung des Haushalts derzeit nicht realisierbar sind.

Diese Begründung erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale des § 18 Abs. 1 LHO. Hiernach hätte im Gesetzgebungsverfahren insbesondere dargelegt werden müssen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht oder die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes abzuwehren.

Seitens der Landesregierung wird seit dem Nachtragshaushalt 2005³ damit wiederholt nicht der Versuch unternommen, die Höhe der Nettokreditaufnahme verfassungskonform zu rechtfertigen.

Dies übernehmen die die Regierung tragenden Fraktionen in einem an den Landtag gerichteten Entschließungsantrag⁴. Beide Fraktionen räumen darin u. a. ein, dass die Probleme des Landeshaushalts nur z. T. auf eine vorübergehende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zurückgeführt werden können. Die ernste finanzielle Lage des Landes - so konstatieren die Fraktionen - sei darüber hinaus auf strukturelle Probleme zurückzuführen. Als weitere Ursache wird die schlechte konjunkturelle Lage in der Bundesrepublik mit erheblichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation in Schleswig-Holstein aufgeführt. Im Ergebnis kommen die Fraktionen zu dem Schluss, dass sich bisherige Erwartungen zur wirtschaftlichen Entwicklung nicht erfüllt hätten, eine sofortige Reduzierung auf der Ausgabenseite die Erfüllung erforderlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge gefährde und es auch über die gesetzlich vorgeschriebenen

¹ Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2006, Drucksache 16/180 vom 05.07.2005.

² Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 6.13.3.

³ Vgl. Schreiben des LRH vom 12.08.2005, Umdruck 16/150.

⁴ Landtagsdrucksache 16/235 vom 01.09.2005, vgl. Schreiben des LRH vom 27.10.2005, Umdruck 16/321.

Maßnahmen hinaus nötig sei, Mittel zu bewegen und zusätzliche Kredite aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird der Landtag nach Auffassung beider Fraktionen für das Haushaltsjahr 2006 einen Landeshaushalt beschließen müssen, der die Kreditobergrenze nach Art. 53 LV nicht einhält. Diese Fraktionen versprechen sich von einem sog. „Dreiklang von Maßnahmen aus Sparen, Investieren und Reformieren“ über die Beseitigung der Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts hinaus dauerhaft die Haushaltsstruktur so zu verändern, dass künftig wieder mehr Gestaltungsspielraum geschaffen wird und auf wirtschaftliche Entwicklungen flexibel reagiert werden kann. Der Entschließungsantrag ist vom Landtag mit Beschluss vom 01.09.2005 angenommen worden.

Der Finanzminister selbst hält den Haushalt 2006 für nicht verfassungsgemäß.¹

Dass die im Entschließungsantrag geäußerte „Selbsterkenntnis“, nach der die ernste finanzielle Lage des Landes auch auf strukturelle Probleme zurückzuführen sei, zum Beschreiten und Beibehalten des Wegs hin zu einer entsprechenden dauerhaften Veränderung der Haushaltsstruktur führe - und damit zur sprichwörtlichen „Besserung“ im Sinne einer Haushaltssanierung, wird der LRH kontinuierlich überwachen und ggf. in Erinnerung rufen.

Das **Finanzministerium** erklärt, dass es Ziel der Landesregierung sei, sobald wie möglich einen verfassungskonformen Haushalt aufzustellen. Mit dem Jahresabschluss 2007 hätten sich die Chancen dafür gegenüber den ursprünglichen Erwartungen deutlich verbessert.

- 6.14.5 Der LRH sieht sich in seiner mehrfach geäußerten Auffassung², dass nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus nicht verfassungskonformen Kreditermächtigungen nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden dürfen, durch den Finanzausschuss und das Finanzministerium bestätigt.

Das Finanzministerium hat von der nicht benötigten Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2006 einen Betrag von rd. 811 Mio. € nicht in Anspruch genommen. Davon wurden 50 Mio. € in das neue Haushaltsjahr übertragen. Nach Auffassung des LRH hätte die Restkreditermächtigung insgesamt in Abgang gestellt werden können.

Das **Finanzministerium** hat die übertragene Restkreditermächtigung nicht in Anspruch genommen und erklärt, dass es den entsprechenden Betrag zum Ende des Haushaltsjahres 2007 in Abgang gestellt habe. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Übertragung und Inan-

¹ Plenarprotokoll (16. WP), 17. Sitzung vom 15.12.2005, S. 1131.

² Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 6.13.3.

spruchnahme der Restkreditermächtigung im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen (§ 18 Abs. 3 und 4 LHO) und den Beschlüssen des Finanzausschusses, zuletzt am 21.09.2006 und 09.11.2006, stehe.

Der Finanzausschuss hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Beratung der Bemerkungen 2007 des LRH aufgefordert, auch künftig nur in eng begrenztem Rahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Kreditwirtschaft zwischen den Haushaltsjahren Restkreditermächtigungen aus nicht verfassungskonformen Kreditermächtigungen zu bilden. Daneben hat er die Landesregierung gebeten, für kommende Haushaltsgesetze Regelungen vorzuschlagen, die eine Übertragung von Restkreditermächtigungen aus nicht verfassungskonformen Kreditermächtigungen ausschließen¹.

- 6.14.6 Gemäß § 2 Abs. 6 HG 2006 durfte das Finanzministerium **Kassenverstärkungskredite** wie im Vorjahr von bis zu 10 % des in § 1 HG 2006 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrags, d. h. max. rd. 1.073,3 Mio. € (2005: 1.096,7 Mio. €), aufnehmen. Nach Rückzahlung dieser Kredite darf diese Ermächtigung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO wiederholt in Anspruch genommen werden.

Im Haushaltsjahr 2006 wurden an 30 Tagen (2005: 12 Tage) Kassenverstärkungskredite zur vorübergehenden Liquiditätssicherung aufgenommen. Der Ermächtigungsrahmen wurde nicht überschritten.

Der Höchstbetrag der an einem Tag in Anspruch genommenen Kassenverstärkungskredite belief sich am 12./13.12.2006 auf 285 Mio. € (2005: 80 Mio. €).

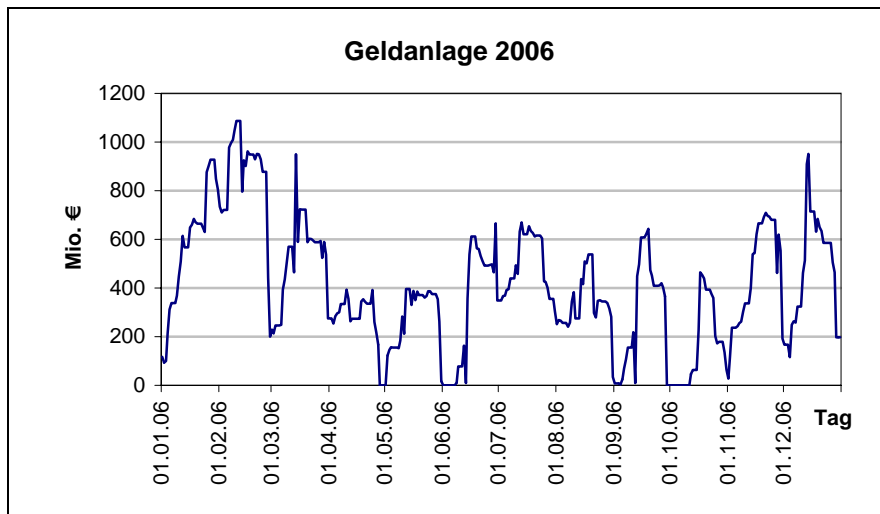
Für Kassenverstärkungskredite wurden Zinsen aus Titel 1116-575 04 MG 01 i. H. v. rd. 102,3 T€ gezahlt (2005: 17,0 T€). Die Zinssätze für die Kredite lagen zwischen 2,35 % und 3,41 % (2005: 1,95 % und 2,12 %).

Am Ende des Haushaltsjahres 2006 waren wie im Vorjahr alle Kassenverstärkungskredite zur Liquiditätssicherung des Landes getilgt.

- 6.14.7 Das Land hat an 341 Tagen des Jahres 2006 überschüssige Liquidität bei Banken oder anderen Ländern angelegt. Die höchste Summe der **Geldanlage** pro Tag lag bei 1.086,8 Mio. € (10. bis 13.02.2006), die niedrigste Summe der Geldanlage bei 3,8 Mio. € (04. bis 05.09.2006). Im Jahresdurchschnitt betrug die Geldanlage pro Tag rd. 415,0 Mio. € - nur um die Größenordnung zu veranschaulichen: Das ist täglich fast die Hälfte der im

¹ Votum zu Nr. 6.13.3 der Bemerkungen 2007 des LRH, Landtagsdrucksache 16/1693 vom 08.11.2007, S. 5.

gesamten Jahr 2006 aufgenommenen neuen Kredite. Am Jahresende waren 197,0 Mio. € angelegt.



Aus der Geldanlage flossen dem Land Zinseinnahmen von rd. 11,9 Mio. € zu. Die Zinssätze variierten von 2,14 % (13.01.2006) bis 3,73 % (29.12.2006).

Für die Kreditaufnahmen aus der Ermächtigung zur Deckung laufender Ausgaben zahlte das Land durchschnittlich Zinssätze von 3,66 % für Kreditaufnahme einschl. Derivateinsatz¹.

Das Land hat auch in 2006 zum Zeitpunkt von Kreditaufnahmen gleichzeitig Geld angelegt. Dem LRH ist bewusst, dass die Liquiditätssteuerung nur ein Teilaspekt im Rahmen des Entscheidungsprozesses des Kredit- und Zinsmanagements ist. Dabei sind insbesondere die erwartete Zinsentwicklung, die Höhe des Kreditbedarfs sowie die Verfügbarkeit der angestrebten Laufzeit- und Zinsbindungsstruktur zu berücksichtigen. Diese Aspekte können vor dem Hintergrund der mittel- bis langfristigen Auswirkungen im Einzelfall eine zeitlich vorgezogene Kreditaufnahme rechtfertigen. Gleichwohl hat der LRH die Praxis von gleichzeitiger Kreditaufnahme und Geldanlage bereits in den Vorjahren² zum Anlass genommen, auf Optimierungspotenzial hinsichtlich einer Verzahnung des Kredit- und Zinsmanagements mit der Liquiditätssteuerung hinzuweisen. Auch der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages³ sieht weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Liquiditätswirtschaft des Landes durch Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Liquiditätswirtschaft sowie dem

¹ Vgl. Jahresbericht 2006 für den budgetierten Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate, Schulden“ (Kapitel 1116), Schuldverpflichtungen und Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein Ende 2006, Umdruck 16/2239 vom 17.07.2007.

² Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.13.6 und 2007, Nr. 6.13.5.

³ Votum zu Nr. 6.13.5 der Bemerkungen 2007 des LRH, Landtagsdrucksache 16/1693 vom 08.11.2007, S. 5.

Kredit- und Zinsmanagement und hat das Finanzministerium um Stellungnahme bis Ende des 1. Quartals 2008 gebeten.

Das **Finanzministerium** weist darauf hin, dass der vom LRH dargestellte kurzfristige Aspekt der Liquiditätssteuerung ein nachrangiger Kostenfaktor im Zusammenhang mit der Kreditfinanzierung sei.

In einigen wenigen Fällen wurden an denselben Tagen Geldanlagen getätigt und - mit einer Ausnahme - in geringem Umfang Kassenverstärkungskredite aufgenommen. Dies beruht im Wesentlichen auf der Feinsteuering in der zweiten Tageshälfte, die Abweichungen gegenüber der Liquiditätsplanung zu Beginn des Tages ausgleicht. Aufgrund der mit Unsicherheiten behafteten Entscheidungslage bei der Liquiditätsplanung lassen sich derartige Fälle auch künftig nicht vermeiden und sind daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. In einem Fall musste ein Kassenverstärkungskredit zur Deckung des Liquiditätsbedarfs i. H. v. 285 Mio. € aufgenommen werden, während am gleichen Tag eine Geldanlage von 513 Mio. € getätigt wurde. Diesem einmaligen Vorfall lagen auskunftsgemäß im Wesentlichen technische Probleme bei der Datenübertragung zugrunde. Diese führten im Ergebnis dazu, dass eine Gutschrift zugunsten des Landes über einen Betrag von rd. 551 Mio. € erst einen Tag verspätet erfolgen konnte. Da dieser Betrag bereits im Rahmen der Liquiditätsplanung Berücksichtigung fand, sind entsprechende Geschäftsabschlüsse zur Geldanlage getätigt worden. Lediglich eine weitere beabsichtigte Geldanlage über 250 Mio. € konnte noch ausgesetzt werden. Für das Land hat diese Kreditaufnahme zu Mehrausgaben von rd. 27 T€ sowie die unterbliebene Geldanlage zu Mindereinnahmen i. H. v. rd. 23 T€ geführt.

6.14.8 Im Haushaltsjahr 2006 hat das Land insgesamt Kredite (Bruttokreditaufnahme) i. H. v.

3.404.645.590,02 € (2005: 4.308.232.749,01 €)

aufgenommen. Davon entfielen auf

- Kredite am Kreditmarkt 3.403.491.907,59 €
- Kredite im öffentlichen Bereich 1.153.682,43 €

Damit lag die **gesamte Bruttokreditaufnahme** des Landes 2006 um rd. 903,6 Mio. € oder rd. 21,0 % unter der des Vorjahres.

6.14.9 Die Bruttokreditaufnahme des Landes setzt sich aus **Schuldentilgung und Nettokreditaufnahme** zusammen.

Da die Schuldentilgung kreditfinanziert ist, werden bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Ergebnis keine Schulden des Landes getilgt.

Die in der Haushaltsrechnung als **Schuldentilgung am Kreditmarkt** und bei öffentlichen Haushalten ausgewiesenen Beträge verringerten sich um 303.987.119,91 € auf

2.518.712.841,14 € (2005: 2.822.699.961,05 €).

Diese Ausgaben für Schuldentilgungen waren geringer als die Einnahmen aus Krediten. Damit stieg der Schuldenstand des Landes weiter an.

Die **Nettokreditaufnahme des Landes** am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten lag 2006 insgesamt bei

885.932.748,88 € (2005: 1.485.532.787,96 €).

Davon entfielen

885.303.016,48 € (2005: 1.484.536.387,38 €)

auf die **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**.

Die Nettokreditaufnahme lag um rd. 402,1 Mio. € über der von der Verfassung normierten Obergrenze¹.

Die **Nettokreditaufnahme im öffentlichen Bereich** ist um rd. 0,37 Mio. € oder 36,8 % gesunken. Sie belief sich auf

629.732,40 € (2005: 996.400,58 €).

- 6.14.10 Die **fundierte(n) Schulden des Landes** (Schulden aus Kreditmarktmitteln, aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Schulden bei Verwaltungen), erhöhten sich um rd. 866,3 Mio. € oder rd. 4,1 % gegenüber dem Vorjahr und belaufen sich Ende 2006 auf insgesamt

22.151,3 Mio. € (2005: 21.285,0 Mio. €).

Einschl. der wie Einnahmen aus Kredit zu behandelnden Einnahmen aus dem Immobilienmodell² belaufen sich die fundierte(n) Schulden des Landes Ende 2006 auf insgesamt

22.594,7 Mio. € (2005: 21.728,4 Mio. €).

- 6.14.11 Die **Pro-Kopf-Verschuldung** ist nicht auf der Basis der fundierte(n) Schulden, sondern auf der Grundlage der Schulden in der Abgrenzung der Schuldenstatistik der Länder³ berechnet. Damit wird auch die Schuldenaufnahme für das Haushaltsjahr 2007 mit einer Valuta vor dem 31.12.2006 (22.410.397,50 €) in der Berechnung berücksichtigt.

Der LRH berücksichtigt zusätzlich die nicht in die Schuldenstatistik einfließenden und wie Einnahmen aus Kredit zu behandelnden Erlöse aus dem Immobilienmodell.

¹ Vgl. Tz. 6.14.4.

² 1999 bis 2004: 443,4 Mio. €

³ Haushaltsrechnung 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 11 und 227.

Die so ermittelten Schulden des Landes je Einwohner (Pro-Kopf-Ver-schuldung) stiegen 2006 um 285 € oder 3,7 % auf rd. **7.987 €**¹ (2005: 7.702 €). Dabei berücksichtigt ist ein Anstieg der Einwohnerzahlen vom 30.06.2005 zum 30.06.2006 um rd. 0,1 % auf 2.831.810.

- 6.14.12 Der Haushaltsrechnung ist nach wie vor nicht zu entnehmen, ob und in-wieweit die **Kredite**, die seinerzeit die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) **zur Finanzierung der Liegenschaftsübertragungen im Rahmen des Immobilienmodells** aufnehmen musste und deren Erlöse das Land wie Einnahmen aus Kredit zu behandeln hatte², bislang zurückgeführt worden sind.

Der LRH fordert das Finanzministerium erneut auf, künftig in der Haus-haltsrechnung den jeweiligen Schuldenstand - ggf. nachrichtlich - auszu-weisen.³

6.15 **Derivative Finanzgeschäfte**

Das Finanzministerium wird durch § 18 Abs. 7 LHO ermächtigt, im Rah-men der Kreditfinanzierung ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken (derivative Finanzgeschäfte) abzuschließen.

- 6.15.1 Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben orientiert sich das Finanzministerium an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines jährlich aktuali-sierten Referenzportfolios (§ 3 Abs. 3 HG 2006). Seit Einführung der out-putorientierten Budgetierung im Jahre 2002 bildet das Portfolioverfahren die Grundlage. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die im Haushalt veranschlagten Zinsausgaben aus dem Gesamtbestand an Krediten und Derivaten im Vergleich zu einem vorgegebenen Referenzportfolio unter Ergebnis-Risiko-Abwägungen gesteuert. Dieses Referenzportfolio setzt sich aus Darlehen mit konstanter Laufzeitstruktur ohne Derivateinsatz zu-sammen und dient als Vergleichsmaßstab. Ziel ist die Optimierung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der vom Haushaltsgesetzgeber vor-gegebenen Grenzen für die zulässigen Zinsänderungsrisiken. Auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios wurde in § 2 Abs. 4 HG 2006 die **Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken** auf 24 Mio. € festgesetzt.

Das Finanzministerium erklärt in seinem Jahresbericht 2006 für den bud-getierten Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate, Schulden“⁴ und in der

¹ Davon entfallen rd. 157 € je Einwohner auf die Einnahmen aus dem Immobilienmodell.

² Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.1998 - BvK 1/98.

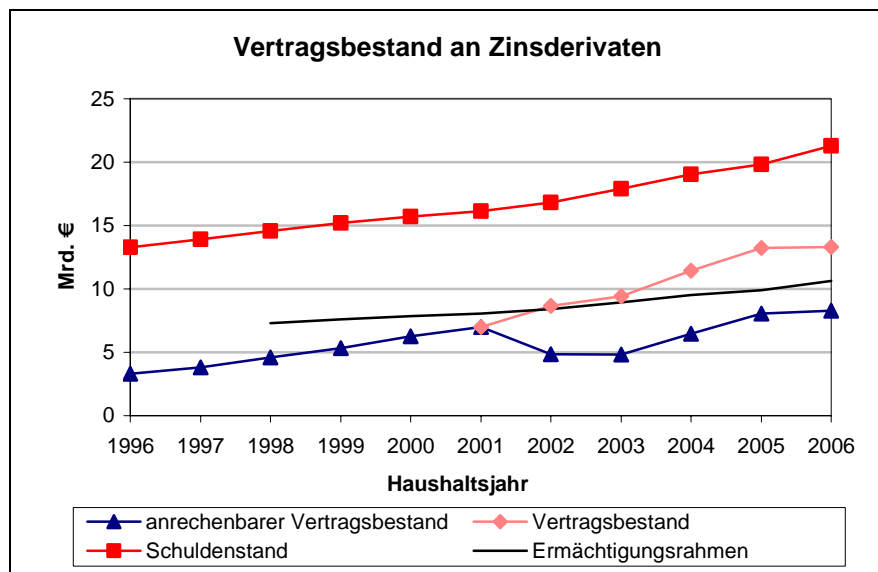
³ Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.13.9 und 2007, Nr. 6.13.10.

⁴ Umdruck 16/2239 vom 17.07.2007, S. 16.

Haushaltsrechnung¹, dass diese Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken im Haushaltsvollzug 2006 stets eingehalten wurde.

- 6.15.2 Der nominale **Vertragsbestand an Derivaten** darf gem. § 18 Abs. 7 LHO 50 % des Gesamtschuldenstands am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Diese Ermächtigungsgrenze liegt 2006 bei 10.642,5 Mio. € Ihr stehen Vertragsbestände am Ende des Haushaltsjahres 2006 von 13.311,4 Mio. € gegenüber, von denen Sicherungsgeschäfte (Begrenzung von Zinsänderungsrisiken) i. H. v. 5.026,4 Mio. € gem. § 18 Abs. 7 Satz 4 LHO nicht auf die Ermächtigung angerechnet werden. Mit einem anrechenbaren Vertragsbestand Ende 2006 von rd. 8.285 Mio. € (2005: 8.047 Mio. €) wird die Ermächtigungsgrenze eingehalten. Die Ermächtigung ist in der Haushaltsrechnung² insoweit zu hoch ausgewiesen, als dass in den Schuldenstand per Ende 2005 die Schuldenaufnahme für das Haushaltsjahr 2006 mit einer Valuta nach dem 31.12.2005 von rd. 60,8 Mio. € einbezogen wurde.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung des Vertragsbestands der Zinsderivate seit 1996:



2006 hat sich der gesamte Bestand um 79,4 Mio. € auf 13.311,4 Mio. € gegenüber 2005 erhöht. Vom Neugeschäft entfallen Verträge über 520 Mio. € auf Sicherungsgeschäfte, die gem. § 18 Abs. 7 Satz 4 LHO seit

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 18.

² Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2006, Landtagsdrucksache 16/1733 vom 27.11.2007, S. 18.

2002¹ nicht mehr auf die Ermächtigung angerechnet werden. Im Haushaltsjahr 2006 erhöht sich der anrechenbare Vertragsbestand um rd. 238 Mio. €

6.15.3 Ausweislich des Jahresberichts 2006² wurden 12 **Auflösungsgeschäfte** mit einem Volumen von insgesamt nominal 521,6 Mio. € getätigt. Durch die Neuabschlüsse mit langer und fester Zinsbindung wurde das wirtschaftliche Ziel verfolgt, das historisch noch niedrige Zinsniveau zu sichern und zukünftige Zinsänderungsrisiken entsprechend zu reduzieren. Hieraus resultiert für das Land eine um mindestens drei Jahre verlängerte und um jährlich durchschnittlich einen Prozentpunkt günstigere Festsatzbindung. Ergänzend wurde bei vier Darlehen mit einem Volumen von nominal 114,9 Mio. € in konventionelle Verzinsungsstrukturen gewechselt. Für das Land ergibt sich hieraus ein um zwei Basispunkte verbesserter Abschlag. Die Auflösungsgeschäfte führten zwar zu einer Belastung des Haushalts 2006, werden andererseits zu einer Entlastung in den Folgejahren führen. Per Saldo wird das Land dadurch um rd. 4 Mio. € entlastet.

6.15.4 Das Finanzministerium stellt in der Haushaltsrechnung neben haushaltsmäßigen Daten auch das sog. **wirtschaftliche Ergebnis** dar.

Ein positives wirtschaftliches Ergebnis wird erzielt, wenn die haushaltsmäßigen Zinsausgaben als Ergebnis der aktiven Portfoliosteuerung niedriger ausfallen als die fiktiven Zinsausgaben eines passiven Kreditmanagements entsprechend des Referenzportfolios. Für 2006 ergibt sich ein wirtschaftliches Ergebnis i. H. v. rd. 84,3 Mio. €

Diesem wirtschaftlichen Ergebnis stehen aufgrund der variablen Verzinsung zusätzliche Risiken gegenüber. Die Höhe dieser Risiken geht aus dem Jahresbericht nicht hervor.

6.15.5 Gem. § 3 Abs. 5 HG 2006 sind Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen zur Risikovorsorge der **Zinsausgleichsrücklage** zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagen nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

Neben den Zinsausgaben für Kredite und Finanzderivate wurden im Haushaltsjahr 2006 per Saldo Zinsbestandteile i. H. v. rd. 5,4 Mio. € (2005: 15,9 Mio. €) der Zinsausgleichsrücklage zugeführt. Damit hatte die Zins-

¹ Änderung der LHO durch Art. 5 Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2002 (Haushaltsbegleitgesetz 2002) vom 12.12.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 365, geändert durch Landesverordnung vom 16.09.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 503.

² Umdruck 16/2239 vom 17.07.2007, S. 10.

ausgleichsrücklage zum 31.12.2006 einen Gesamtbestand von rd. 82,8 Mio. € (2005: 77,4 Mio. €), der sich auf die Bereiche

- bedingte Zinsänderungsrisiken Kredite 17,64 Mio. €
- bedingte Zinsänderungsrisiken Derivate 26,33 Mio. €

sowie

- zur Verstetigung Kredite und Finanzderivate 38,84 Mio. €

verteilt.

Die in der Haushaltsrechnung¹ dargestellte Verteilung auf die Buchungsabschnitte für die bedingten Zinsänderungsrisiken differiert um rd. 193 T€ gegenüber dem Rücklagenbestand. Das Finanzministerium hat die Verteilung im Haushaltsjahr 2007 entsprechend korrigiert.

- 6.15.6 Der LRH hat mehrfach² darauf hingewiesen, dass die in der Allgemeinen Abteilung des Finanzministeriums angesiedelte unabhängige Controllingeinheit das **Controlling für das Referat „Kredit- und Zinsmanagement, Schulden- und Derivatverwaltung“** nicht in erforderlichem Umfang hatte wahrnehmen können. Aufgrund des Votums des Landtages³ hat das Finanzministerium Maßnahmen zur schrittweisen Erhöhung der fachlichen Qualifikation der Controllingeinheit eingeleitet⁴. Der LRH erwartet, dass der Maßnahmenplan forciert wird.

Der Controllinginstanz in der Allgemeinen Abteilung werden durch das Kredit- und Zinsmanagement bereits Informationen und Berichte zur Verfügung gestellt. Darauf basierend sollte - obgleich die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der fachlichen Qualifikation noch nicht abschließend umgesetzt sind - mit der Entwicklung eines Konzepts für die inhaltliche Ausgestaltung des Controllings durch die Allgemeine Abteilung begonnen werden.

- 6.15.7 Das Finanzministerium hat in 2006 weiterhin die **Strategie** verfolgt, die historisch nach wie vor niedrigen Zinssätze in die Zukunft hinein zu sichern. Dementsprechend wurden 94 % (2005: 78 %) der Darlehen festverzinslich vereinbart und damit gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert. Über den Derivateinsatz wurde dieser Anteil marginal auf 92 % verringert. Die durchschnittliche Laufzeit der Festsatzdarlehen beträgt 8,5 Jahre (2005: 9,0 Jahre) und wird durch den Derivateinsatz leicht auf 8,2 Jahre reduziert⁵.

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2006, Landtagsdrucksache 16/ 1733 vom 27.11.2007, S. 19.

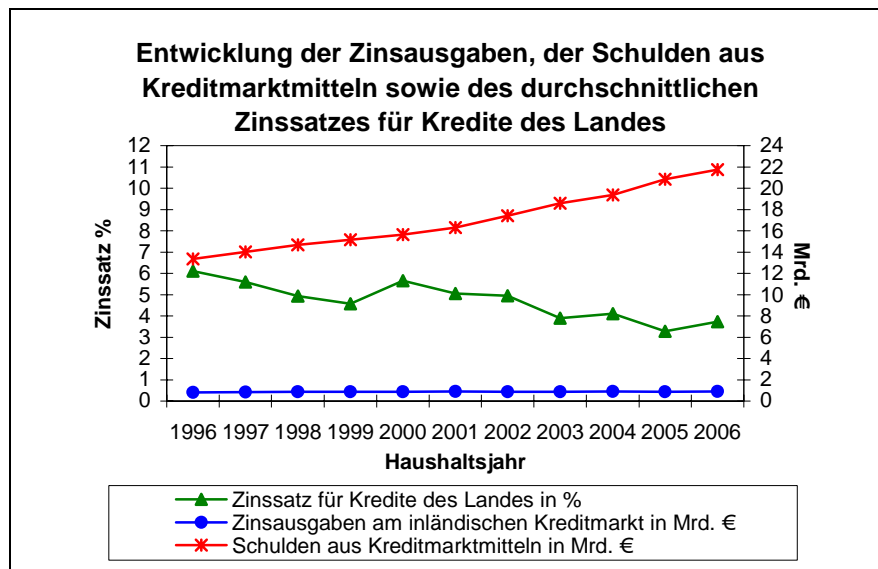
² Zuletzt in den Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.15.6.

³ Votum zu Nr. 7 der Bemerkungen 2006 des LRH, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 5.

⁴ Umdruck 16/1667 vom 22.01.2007.

⁵ Die Angaben entstammen dem Jahresbericht 2006 für den budgetierten Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate, Schulden“ (Kapitel 1116), Schuldverpflichtungen und Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein Ende 2006, Umdruck 16/2239 vom 17.07.2007.

Die folgende Grafik zeigt in einer Gesamtbetrachtung die Entwicklung der Zinsausgaben aus Kredit- und Derivatgeschäften, die Entwicklung der Schulden des Landes am Kreditmarkt und die Entwicklung des durchschnittlichen Zinssatzes, den das Land für seine Kredite leisten muss.



Die Zinsausgaben sind in 2006 mit rd. 892 Mio. € geringfügig gegenüber dem Vorjahr (rd. 875 Mio. €) gestiegen. Eine Beibehaltung der aufgrund des Zinsmanagements sowie des historisch noch immer niedrigen Zinsniveaus weitgehend erreichten Verstetigung der Zinsausgaben ist für die Folgejahre nicht zu erwarten. Dagegen sprechen das sich abzeichnende steigende Zinsniveau, die fälligen Anschlussfinanzierungen sowie die weiterhin zu hohe Neuverschuldung. Dies berücksichtigend sollen die Zinsausgaben bis 2010 um über 336 Mio. € auf jährlich rd. 1,2 Mrd. € ansteigen¹. Diese Zahlen verdeutlichen die Vordringlichkeit, über einen Abbau der Verschuldung zur Senkung von Zinsausgaben beizutragen.

¹ Finanzplan 2006 bis 2010 des Landes Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 16/921 vom 21.08.2006, S. 49.